

**Maßnahmen zur Stärkung des Baumschutzes in München  
"Aktion Kontrolle Grün"**

**- Anträge, Empfehlung**

1. Flächen für Kastanie & Co bei der Nachverdichtung sichern und vorsehen  
Antrag Nr. 14-20 / A 01922 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL  
vom 15.03.2016
2. Baumpflanzungen nach Fällungen und bei Neubauten endlich konsequent sicherstellen  
Antrag Nr. 14-20 / A 01972 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL  
vom 31.03.2016
3. Konzept zum verbesserten Baumschutz bei Bauvorhaben  
Antrag Nr. 14-20 / A 03060 der Stadtratsfraktion Die Grünen-rosa Liste  
vom 27.04.2017
4. Sorgfältige Prüfung der beantragten Baumfällungen sowie Kontrolle der geforderten  
Ersatzpflanzungen  
Empfehlung Nr. 14-20 / E 01036 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 -  
Allach-Untermenzing am 28.06.2016
5. Anträge zur Stärkung des Baumschutzes
  1. Stärkung des Baumschutzes
  2. Ersatz und AusgleichszahlungenBA-Antrags- Nr. 14-20 / B 03153 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 -  
Untergiesing-Harlaching vom 20.12.2016
6. Baumschutz in München ist Klimaschutz für München;  
Die Münchner Bezirksausschüsse handeln – jetzt!  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03247 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 -  
Au-Haidhausen vom 18.01.2017
7. Antragspaket Baumschutz in München verbessern  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03272 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 14 -  
Berg am Laim vom 31.01.2017
8. Stärkung des Baumschutzes in München;  
Überarbeitung der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03259 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 06 -  
Sendling vom 06.02.2017
9. Stärkung des Baumschutzes in München  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03265 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 -  
Thalkirchen-Obersendling-F. vom 07.02.2017
10. Baumschutz in München stärken  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03317 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 07 -  
Sendling-Westpark vom 21.02.2017
11. Stärkung des Baumschutzes in München  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03349 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 04 -  
Schwabing West vom 22.02.2017
12. Gemeinsame Anträge der Münchner Bezirksausschüsse zur Stärkung des  
Baumschutzes - Für ein lebenswertes München  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03353 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 -  
Trudering-Riem vom 23.02.2017

13. Baumschutz in München ist Klimaschutz für München  
Die Münchner Bezirksausschüsse handeln – jetzt!  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03683 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 -  
Ramersdorf-Perlach vom 09.03.2017
14. Stärkung des Baumschutzes - Die BA's handeln – jetzt!  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03455 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 -  
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 28.03.2017
15. Effektive Kontrolle von Ersatzpflanzungen  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03467 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 04 -  
Schwabing West vom 29.03.2017
16. Baum-Masterplan für München  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03600 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 01 -  
Altstadt-Lehel vom 09.05.2017
17. Stärkung des Baumschutzes  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03605 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 12 -  
Schwabing-Freimann vom 22.03.2017
18. Baumschutz in München ist Klimaschutz für München  
Die Münchner Bezirksausschüsse handeln – jetzt  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03606 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 -  
Bogenhausen vom 09.05.2017
19. Notwendige Baumschutzkontrolle  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03607 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 -  
Bogenhausen vom 09.05.2017
20. Mehr Baumschutz für München; Antrag des BA 1 Altstadt-Lehel  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03719 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 -  
Obergiesing vom 20.06.2017
21. Baumschutz verbessern - Ersatzpflanzungen  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03827 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 08 -  
Schwanthalerhöhe vom 18.07.2017

### **Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 09243**

22 Anlagen inkl. Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates vom 26.10.2017

### **Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 06.12.2017 (VB)**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Ziffer 20 c, d bzw. § 4 Ziffer 9 b der Geschäftsordnung des Stadtrates nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung.

## 1. Ausgangssituation

Bäume erfüllen allgemein eine wichtige Funktion im Stadtgebiet. Gerade große Bäume tragen erheblich zu einer Verbesserung der Lebensqualität bei. Sie bieten Lebensraum für Vögel, Insekten und andere Kleintiere, filtern unter optimalen Bedingungen bis zu 70 % des Staubs aus der Stadtluft, spenden Schatten und verbessern das Kleinklima und die Luftqualität. Sie sind wichtig für die Stadtgliederung, schirmen Verkehrsflächen und andere Lärmquellen ab und haben häufig eine identitätsstiftende Wirkung und/oder kulturhistorische Bedeutung. Bäume sind damit ein elementarer Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge, durchaus vergleichbar mit der Wasser- und Stromversorgung. Eine gut durchgrünte Stadt dient aber nicht nur dem Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger, sie bewirkt auch greifbare wirtschaftliche Vorteile. Eine ansprechende Freiflächengestaltung, vorhandener Baumbestand und parkähnliche Ensembles vermitteln hohe Lebensqualität. Gerade Stadtviertel mit einem hohen Anteil an Baumbestand und Altbäumen haben ein positives Image, was sich u. a. auch daran zeigt, dass die Immobilienwirtschaft regelmäßig den Baumbestand, die Qualität von Grün- und Freiflächen und den Erholungswert von Parks und Freiflächen in den Mittelpunkt der Standortbeschreibungen rückt. Bäume sind darüber hinaus sichtbares Zeichen und wirkungsvolles Element der Stadtgestalt. Die ökologischen Zielsetzungen auf der Ebene der Stadtentwicklungsplanung und auf der Ebene der Bauleitplanung sind nur mit einem wirksamen Baumschutz umsetzbar. Insbesondere in München, der am dichtesten besiedelten Großstadt in Deutschland, ist der Erhalt einer angemessenen Durchgrünung als weicher Standortfaktor von großer Bedeutung. Die Umsetzung dieses kommunalen Interesses erfolgt stets im Spannungsfeld widerstreitender Belange.

München unterliegt einem ständigen städtebaulichen Wandel und hat derzeit insbesondere dem dringenden Bedarf an Wohnraum, Unterkünften und sozialen Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten, etc.) Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf den aktuellen Baudruck und die notwendige Nachverdichtung besteht die Befürchtung, dass der Verlust an Baumbestand nicht mehr in ausreichendem Maße kompensiert werden kann.

## 2. Baumstatistische Erhebungen

Die beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Untere Naturschutzbehörde (UNB) im Frühjahr 2016 durchgeführten baumstatistischen Erhebungen ergaben, dass im Zeitraum 2010 bis 2015 mehr als 47.000 Bäume im gesamten Stadtgebiet gefällt wurden, davon ca. 5.000 Bäume auf öffentlichem Grund, ca. 26.000 Bäume aufgrund von erteilten Einzelfällungsgenehmigungen und ca. 16.000 Bäume aufgrund von erteilten Baugenehmigungen. Insgesamt wurden ca. 25.000 Bäume nachgepflanzt, davon entfallen jedoch nur ca. 3.000 Ersatzbäume auf Einzelfällungsverfahren, in denen die Pflanzung von den Antragstellerinnen und Antragstellern schriftlich angezeigt wurde. Hier muss darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der Geltungsdauer der Fällgenehmigungen (2 Jahre) und der festgelegten Pflanzfristen (spätestens 1 Jahr nach Fällung) in den Jahren 2013 bis 2015 u. U. noch keine Pflanzpflicht bestand. Unter diesem Aspekt ist das Jahr 2012 aussagekräftig, weil die im Jahr 2012 geforderten Ersatzbäume spätestens im Jahr 2015 zu pflanzen waren. Deshalb wurde auch das Jahr 2012 als Untersuchungszeitraum für die "Aktion Kontrolle Grün" ausgewählt (siehe Ziffer 3). Von den im Jahr 2012 in den

Einzelfällungsverfahren geforderten Ersatzbäumen wurden 33 % ordnungsgemäß gepflanzt und angezeigt. Sowohl im Rahmen der Einzelfällungsverfahren als auch im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zeigt ein Großteil der Antragstellerinnen und Antragsteller die vorgenommenen Ersatzpflanzungen nicht an. Belastbare Zahlen über alle tatsächlich gepflanzten Bäume liegen der UNB nicht vor, weil sowohl die Ersatzpflanzungskontrollen bei Einzelfällungen als auch die Überprüfung der herzustellenden Freiflächen (inkl. Ersatzpflanzungen) bei der Durchführung genehmigter Bauvorhaben nur in eingeschränktem Maße möglich sind.

Kontrollen bei Einzelfällungen:

Die beauftragten Ersatzpflanzungen müssen innerhalb eines Jahres nach Fällung erfolgen und sind der UNB schriftlich anzuzeigen. Hierzu sind möglichst Rechnungsbelege mit Angabe der Baumarten und der Stammumfänge der Neupflanzungen vorzulegen. In diesen Fällen erübrigt sich in aller Regel eine Kontrolle vor Ort durch die UNB. Häufig wird die Pflanzung von Ersatzbäumen nicht gemeldet. Hier kann sich eine Überprüfung aus personellen Gründen jedoch nur auf Stichprobenkontrollen beschränken. Die Kontrollen werden frühestens nach drei Jahren durchgeführt, da die Fällerausnahme zwei Jahre gültig ist und die geforderten Ersatzbäume spätestens 1 Jahr nach Fällung zu pflanzen sind. Neben diesen Stichprobenkontrollen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung angehalten, auch die Ersatzpflanzungen bei gewonnenen oder zurückgenommenen Klagen, bei Ersatzpflanzungsverfügungen nach unerlaubten Fällungen und bei gezielt auf Wiedervorlage gelegten Problemfällen zu kontrollieren. Bei nicht erfüllter Ersatzpflanzungsaufgabe drängt die UNB auf Erledigung, gegebenenfalls auch unter Androhung und Durchführung von Verwaltungszwang (in der Regel Zwangsgeld).

Kontrollen bei Fällungen im Rahmen von Bauvorhaben:

Die Bauherrinnen und Bauherren sind verpflichtet, die herzustellenden Freiflächen nach deren Fertigstellung schriftlich anzuzeigen. Dieser Pflicht wird oftmals nicht nachgekommen. Soweit die Herstellung der Freiflächen gemeldet wird, kann die Einhaltung der geforderten Auflagen inkl. Ersatzpflanzungsforderungen nur in Form von Regelkontrollen, anlassbezogenen Kontrollen und Stichprobenkontrollen überprüft werden. Bei den Regelkontrollen wird die örtliche Situation anhand von eingereichten Fotos und Rechnungen beurteilt. Anlassbezogene Kontrollen müssen sich mangels ausreichender Personalkapazitäten auf Einzelfälle beschränken, bei denen ein besonderes Interesse an einer Ortsbesichtigung besteht. Wird die Beendigung der Herstellung der Freiflächen nicht fristgemäß angezeigt, werden bislang allenfalls Stichprobenkontrollen durchgeführt. Die Vorgänge wählen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach eigenem Ermessen aus, oder sie werden hinsichtlich Themen (z. B. Thema "Barrierefreiheit") zentral vorgegeben. Nicht erfüllte Ersatzpflanzungsaufgaben werden nach erfolgloser Erinnerung mit den Mitteln des Verwaltungszwangs im bauaufsichtlichen Verfahren durchgesetzt.

Mehr ist bei gegebener Personalstärke nicht zu leisten.

### 3. Ansätze zur Optimierung der Ersatzpflanzungskontrollen "Aktion Kontrolle Grün"

Die ermittelten baumstatistischen Zahlen veranschaulichen deutlich, dass eine Verbesserung der bisherigen Kontrollpraxis angezeigt ist. In Konsequenz daraus wurde im Juli 2016 eine externe Baumsachverständige mit der Evaluierung des Ersatzpflanzungsverhaltens in ausgewählten Stadtbezirken beauftragt. Dabei richtete sich das Augenmerk hauptsächlich auf die dicht besiedelten Innenstadtbezirke mit relativ geringem Baumbestand. Bei den Kontrollen innerhalb der ausgewählten Stadtbezirke handelte es sich um eine 100%ige Stichprobe (Einzelfällungsverfahren) bzw. annähernd 100%ige Stichprobe (Baugenehmigungsverfahren) derjenigen Fälle, bei denen die **Ersatzpflanzung bzw. die Herstellung der Freiflächen nicht angezeigt** wurde. Als Kriterium bei der Auswahl der zu untersuchenden Zeiträume wurden die Geltungsdauer der Genehmigungen und die Pflanzfristen zugrunde gelegt. Insgesamt wurden 111 Einzelfällungsverfahren (160 geforderte Ersatzbäume) aus dem Jahr 2012 in den Stadtbezirken 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 17 sowie 42 Baugenehmigungsverfahren (99 geforderte Ersatzbäume) aus den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013 in den Stadtbezirken 4, 16, 17 und 25 überprüft. Bei den Baugenehmigungsverfahren erstreckten sich die Kontrollen auch auf die ordnungsgemäße Umsetzung der genehmigten Freiflächengestaltungspläne. Diese Sonderaktion ("Aktion Kontrolle Grün") konnte wegen der zum Teil langwierigen Verfahren im Anschluss an die Ortsbesichtigungen bis zur Fertigung dieser Beschlussvorlage nicht endgültig abgeschlossen werden. So waren Ende Juni 2017 insgesamt noch 31 Fälle, davon 23 Einzelfällungsverfahren, in Bearbeitung. In 8 dieser Fälle (Einzelfällungsverfahren) müssen die Ersatzpflanzungen aufgrund von laufenden oder in Kürze geplanten Bau-/Sanierungsmaßnahmen auf mindestens 1 Jahr aufgeschoben werden. Die Ergebnisse der "Aktion Kontrolle Grün" sind in folgenden Tabellen und Diagrammen dargestellt.

#### 3.1. Sachstand im Januar 2017 (unmittelbar nach Abschluss der Ortsbesichtigungen)

##### Realisierungsgrad nicht angezeigter Ersatzpflanzungen: (Sachstand Januar 2017)

	Einzelfällungsverfahren	Baugenehmigungsverfahren
zur Fällung genehmigt	195 Bäume	104 Bäume
geforderter Ersatz	<b>160 Bäume</b>	<b>99 Bäume</b>
gefällt	183 Bäume	104 Bäume
gepflanzt	96 Bäume	89 Bäume
Qualität erfüllt (Mindeststammumfang, kein Obstbaum)	<b>92 Bäume</b> = 58 % der Forderung	<b>84 Bäume</b> = 85 % der Forderung
nicht gepflanzt bzw. Qualität nicht erfüllt	<b>68 Bäume</b> = 42 % der Forderung	<b>15 Bäume</b> = 15 % der Forderung

### Realisierungsgrad nicht angezeigter Freiflächengestaltung: (Sachstand Januar 2017)

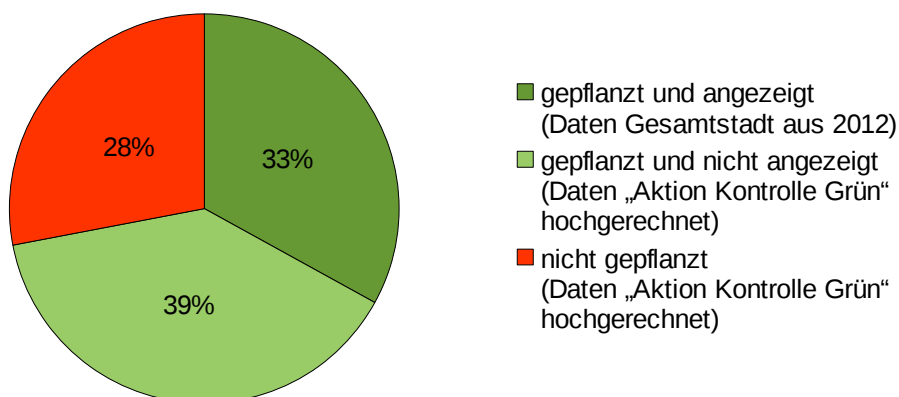
	Kinderspiel	Dachbegrünung	Sonstiges*	Freiflächen insg. (inkl. Ersatzpfl.)
gefordert	in 24 Fällen	in 26 Fällen	in 40 Fällen	in 42 Fällen
umgesetzt	in 15 Fällen = 63 %	in 22 Fällen = 85 %	in 29 Fällen = 73 %	in 26 Fällen = 62 %

\*sonst. Bepflanzung, Festflächen, Ausstattungselemente

Gemäß der ersten Tabelle (siehe Seite 5) waren unmittelbar nach Abschluss der Ortskontrollen Ende Januar 2017 nur etwas mehr als die Hälfte (58 %) der in den Einzelfällungsverfahren geforderten, aber nicht angezeigten Ersatzbäume ordnungsgemäß gepflanzt. Bei den Baugenehmigungsverfahren lag die Pflanzquote mit 85 % deutlich höher. Die Differenz ist darauf zurückzuführen, dass die Freiflächen inkl. Ersatzpflanzungen Bestandteil des gesamten Bauvorhabens sind und infolgedessen zusammen mit den Baumaßnahmen ausgeführt werden. Bei den Einzelfällungsverfahren hingegen sind die Ersatzpflanzungen als eigenständige Maßnahme durchzuführen.

Die für die Einzelfällungsverfahren errechnete Pflanzquote von 58 % der nicht angezeigten Ersatzbäume wurde auf das gesamte Stadtgebiet hochgerechnet. Dadurch ergibt sich eine Pflanzquote von 39 %, wenn alle im Stadtgebiet geforderten Ersatzbäume, auch die angezeigten, ordnungsgemäß gepflanzten Ersatzbäume gemäß den in Ziffer 2 aufgeführten baumstatistischen Erhebungen (33 %), als Bezugsgröße zugrundegelegt werden. Im Ergebnis werden beinahe ein Drittel (28 %) der Ersatzpflanzungsaufgaben nicht erfüllt.

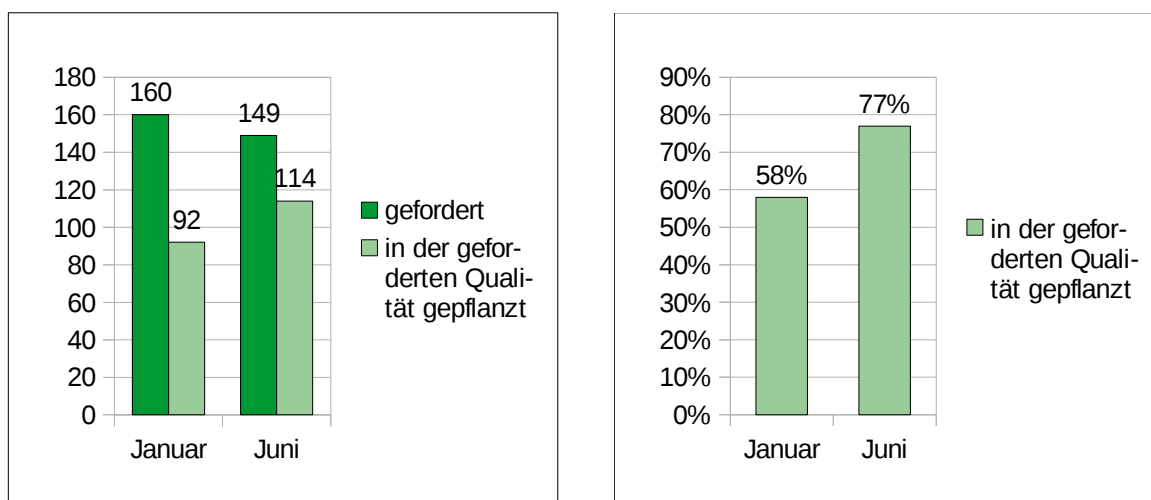
### Ersatzpflanzungsverhalten Einzelfällungsverfahren gesamtes Stadtgebiet: (Sachstand Januar 2017)



### 3.2. Sachstand im Juni 2017 (nach Durchführung von zusätzlichen Verwaltungsmaßnahmen)

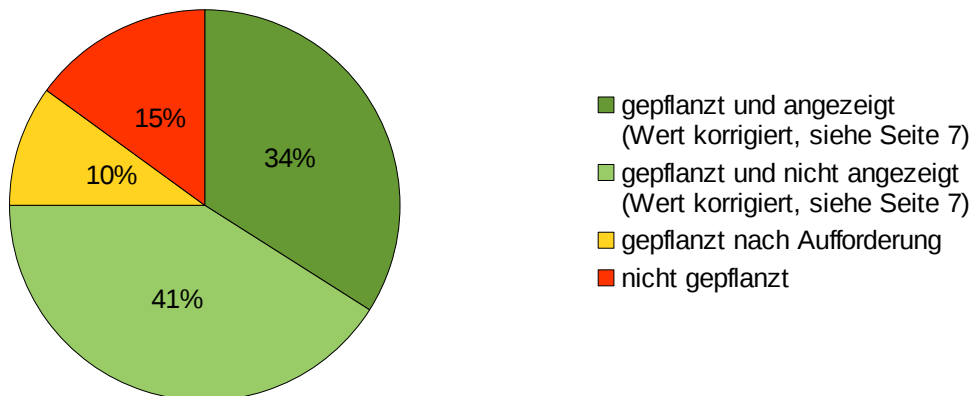
Erst aufgrund von geeigneten Verwaltungsmaßnahmen im Anschluss an die Ortsbesichtigungen (Monierungsschreiben, Zwangsgeldandrohung, Bußgeld) wurden in den Einzelfällungsverfahren bis Ende Juni 2017 zusätzlich 22 Bäume gepflanzt. Dabei verzichtete die UNB nachträglich auf insgesamt 11 Ersatzbäume, weil weniger Bäume gefällt wurden als ursprünglich genehmigt waren, und in 3 Fällen aus Gründen, die im Genehmigungsverfahren nicht angegeben oder nicht absehbar waren, kein ausreichender Platz für einen Ersatzbaum vorhanden war. Aus fachlicher Sicht sind die betreffenden Grundstücke auch ohne Vornahme der Ersatzpflanzungen ausreichend begrünt. Somit stieg die Pflanzquote von zunächst 58 % an und erreichte Ende Juni 2017 einen Wert von 77 %.

#### Realisierungsgrad nicht angezeigter Ersatzpflanzungen Einzelfällungsverfahren: (Sachstand Juni 2017)



Die Pflanzquote von 77 % wurde wiederum auf das gesamte Stadtgebiet hochgerechnet (siehe Kreisdiagramm auf Seite 8) mit dem Ergebnis, dass nunmehr 51 % aller geforderten (auch der angezeigten) Ersatzbäume gepflanzt, aber nicht angezeigt wurden. Dieser 51%ige Anteil setzt sich zusammen aus den ohne Aufforderung durch die UNB gepflanzten Bäumen und den nach Aufforderung (Monierungsschreiben, Androhung von Zwangsgeld) gepflanzten Bäumen. Gleichzeitig wurden unter Berücksichtigung des nachträglichen Ersatzbaumverzichts (siehe oben) die im Kreisdiagramm unter Ziffer 3.1 dargestellten Pflanzquoten von 33 % und 39 % auf 34 % und 41 % korrigiert. Demzufolge wurden Ende Juni 2017 85 % aller geforderten Ersatzpflanzungen in den Einzelfällungsverfahren realisiert.

### Ersatzpflanzungsverhalten Einzelfällungsverfahren gesamtes Stadtgebiet: (Sachstand Juni 2017)



Bei den Baugenehmigungsverfahren wurden die ausstehenden Ersatzpflanzungen im Frühjahr 2017 schriftlich moniert mit Fristsetzung Herbst 2017. Die betreffenden Ersatzpflanzungen wurden bisher noch nicht durchgeführt (2. Hauptpflanzzeit des Jahres erst im Oktober/November).

### 3.3. Fazit

Die stadtweit für die Einzelfällungsverfahren hochgerechnete Pflanzquote von 75 % aller geforderten Ersatzbäume genügt nicht, um den Verlust an Baumbestand angemessen zu ersetzen und auf Dauer für eine ausreichende Durchgrünung im Stadtgebiet zu sorgen. Dabei spielt auch eine Rolle, dass junge Ersatzbäume die Wohlfahrtswirkung alter Bäume erst nach jahrzehntelangem Wachstum erreichen. Insbesondere vor dem Hintergrund permanent steigender Einwohnerzahlen gewinnt die positive Wirkung von Bäumen auf die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger immer mehr an Bedeutung.

Im Zuge der Fortschreibung des wohnungspolitischen Handlungsprogramms "Wohnen in München" wurden aufgrund des immer größer werdenden Bedarfs an Wohnraum die Zielzahlen für die Fertigstellung von bisher 7.000 Wohnungen auf nunmehr 8.500 Wohnungen im Jahr erhöht (siehe Stadtratsbeschluss vom 29.07.2015, Vorlagen-Nr. 14-20 / V 03161). Die daraus resultierende bauliche Verdichtung hat allerdings Einfluss auf das Stadtklima. Aktuelle Stadtklimadaten des Referates für Gesundheit und Umwelt und des Deutschen Wetterdienstes (siehe Stadtratsbeschluss vom 15.11.2016, Vorlagen-Nr. 14-20 / V 06819) belegen, dass sich durch die dichte Bebauung und den hohen Versiegelungsgrad im Stadtgebiet ein "Wärmeinseleffekt" mit durchschnittlich 2 - 3 °C Temperaturdifferenz im Vergleich zum Umland ergibt. Besonders groß ist der Temperaturunterschied nachts (bis zu 10 °C Differenz). Dieser Effekt wird sich durch die mit dem Klimawandel einhergehenden Veränderungen (Anstieg der Durchschnittstemperatur, Zunahme der Hitzeextrema, Zunahme der Sommertage und heißen Tage, Zunahme der Nächte > 20 °C) weiter verstärken.



Bäume sind in der Lage, diese thermischen Belastungen zu mindern und haben damit eine wichtige ausgleichende Klimafunktion. Damit der Baumbestand in der Stadt auch in Zukunft seine ökologischen Funktionen erfüllen kann, ist eine ausreichende Nachpflanzung sicherzustellen. Hierzu ist die bisher leistbare Kontrolldichte bei der UNB (Stichproben, anlassbezogene Kontrollen) zu erhöhen.

Die Ende Januar 2017 in den evaluierten Stadtbezirken ermittelte Quote der nicht erfüllten Ersatzpflanzungsauflagen ist bei den Baugenehmigungsverfahren (15 % der nicht angezeigten Bäume) niedriger als bei den Einzelfällungsverfahren (42 % der nicht angezeigten Bäume). Das heißt: Im Baugenehmigungsverfahren wird mehr nachgepflanzt als im Einzelverfahren. Um ein deutliches Signal zu setzen, ist aber auch bei den Baugenehmigungsverfahren eine Verstärkung der Kontrollen angezeigt. Die Prüfung aller weiteren Auflagen zur Herstellung der Freiflächen, welche vor allem in Wohngebieten für eine hohe Aufenthaltsqualität sorgen, wäre damit ebenfalls abgedeckt. Insbesondere sollte auf die von den Bauherrinnen und Bauherren häufig vernachlässigte Umsetzung der Kinderspielbereiche (siehe Tabelle Seite 6) als ein wesentlicher Baustein für familienfreundliches Wohnen geachtet werden.

Die in Ziffer 3.2 dargestellten Ergebnisse der „Aktion Kontrolle Grün“ zeigen, dass die Pflanzquote bei den Einzelfällungsverfahren aus Januar 2017 bei konsequenter Verfolgung der offenen Ersatzpflanzungsauflagen merklich ansteigt. Es ist absehbar, dass mit sukzessiver Erledigung der noch in Bearbeitung befindlichen Fälle weitere Ersatzbäume gepflanzt werden. Auch bei den noch offenen Baufällen kann von weiteren Nachpflanzungen ausgegangen werden. Für eine Verstärkung der Ersatzpflanzungskontrollen, Einforderung der ausstehenden Ersatzpflanzungen und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist allerdings aufgrund des daraus resultierenden erheblichen Mehraufwandes zusätzliches Personal erforderlich. Eine 100%ige Kontrolle der nicht angezeigten Ersatzbäume sowohl in den Einzelfällungs- als auch in den Baugenehmigungsverfahren würde auf Basis des im Rahmen der Sonderaktion ermittelten Bearbeitungsaufwandes einen Stellenbedarf von 2,6 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) Bereich Verwaltung (Verwaltung UNB und Bußgeldverfahren) und 1,9 VZÄ Bereich Technik auslösen. Dieser Bedarf errechnet sich unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Fallzahlen der letzten Jahre (1398 Einzelfällungen mit Ersatzpflanzungsaufgabe, 1830 Baugenehmigungsverfahren) und der qualifizierten Schätzung der Zeitanteile pro anfallende Tätigkeiten (siehe Leitfaden des Personalreferats für die Stellenbemessung). Aus Sicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung reicht jedoch bereits ein Kontrollumfang von 60 % aus, um eine signifikante Erhöhung der Pflanzquote zu erzielen. Eine derartige Verstärkung der Kontrollen hat erfahrungsgemäß aufgrund ihrer Signalwirkung den Effekt, dass die Pflanzbereitschaft auch bei den Eigentümerinnen und Eigentümern der nicht kontrollierten Grundstücke ansteigt. Somit könnten sich die pflanzunwilligen Antragstellerinnen und Antragsteller nicht mehr auf die Lücken der unzureichenden Kontrollpraxis verlassen. Die Pflichtbewussten wären nicht mehr die „Dummen“ und den Pflanzunwilligen gegenüber benachteiligt.

Um einen konsequenteren Vollzug mit einer 60%igen Kontrolle aller nicht angezeigten Ersatzpflanzungen zu gewährleisten, sind daher zusätzlich 2 VZÄ Bereich Verwaltung und 1 VZÄ Bereich Technik erforderlich. Die Stellen sind im Hinblick auf die prognostizierte

Bevölkerungs- und Klimaentwicklung (siehe Stadtratsbeschlüsse vom 29.07.2015 - Vorlagen-Nr. 14-20 / V 03161 und vom 15.11.2016 - Vorlagen-Nr. 14-20 / V 06819) auf Dauer erforderlich, um den Mehraufwand bei einem deutlich arbeitsintensiveren Ersatzpflanzungsmanagement bewältigen zu können.

- 1,0 VZÄ Sachbearbeitung Technik E 9a; es fallen folgende Aufgaben an:
- Kontrolle offener Ersatzpflanzungsaufgaben im Rahmen der Einzelfällungs- und Baugenehmigungsverfahren vor Ort
  - Beurteilung der Pflanzqualität von geleisteten Ersatzpflanzungen anhand der in den Genehmigungsbescheiden geforderten Mindestanforderungen vor Ort und anhand von eingereichten Fotos
  - Prüfung der Einhaltung aller weiteren Auflagen zur Freiflächengestaltung im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren anhand der genehmigten Freiflächengestaltungspläne
  - Beurteilung der jeweiligen Grundstückssituation hinsichtlich des vorhandenen Grünbestandes, ggf. mit Fotodokumentation
  - Terminvereinbarungen mit Antragstellern und Antragstellerinnen

- 2,0 VZÄ Sachbearbeitung Verwaltung A 9/10; es fallen folgende Aufgaben an:
- Aufgreifen und Erfassen von Fällen, bei denen die Ersatzpflanzung bzw. die Freiflächengestaltung nicht angezeigt wurde
  - Ermittlung und Anhörung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin bzw. des Handlungsstörers/der Handlungsstörerin bei nicht erfüllten Auflagen
  - Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung unter Einbeziehung der vorgebrachten Argumente nach Anhörung der/des Betroffenen
  - Überwachung der verfügten Auflagen und, falls erforderlich, Durchsetzung unter Anwendung von Mitteln des Verwaltungszwangs
  - Festsetzung und Kontierung der Verwaltungskosten
  - Überwachung der getroffenen Anordnungen und, falls erforderlich, Anwendung von weiteren Zwangsmitteln
  - Einleitung und Durchführung von Bußgeldverfahren

#### 4. Kosten, Finanzierung, Nutzen

##### Produktzuordnung und Verrechnung

Die Verrechnung der dargestellten Personalkosten erfolgt:

<i>Kosten für</i>	<i>Fipo</i>	<i>Kostenstelle</i>
1 VZÄ bei HA IV/5 UNB	3601.414.0000.0	18450000
2 VZÄ bei HA IV/5 UNB	3601.4100000.8	18450000

Die Verrechnung der Arbeitsplatz- und IT-Kosten erfolgt:

<i>Kosten für</i>	<i>Fipo</i>	<i>Kostenstelle</i>	<i>Kostenart</i>
-------------------	-------------	---------------------	------------------

Einmalige investive Kosten zur AP-Ausstattung	3601.935.9330.6	-	-
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten	3601.650.0000.9	18450000	670100

Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit:

	<i>dauerhaft</i>	<i>einmalig</i>	<i>befristet</i>
<b>Summe zahlungswirksame Kosten *</b>	163.650 €		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9) jährlich	ab 2018 161.250 €	--	
Sachauszahlungen (Zeile 11) (lfd. Arbeitsplatzkosten)	ab 2018 2.400	--	
Transferauszahlungen (Zeile 12)	--	--	
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	3		
Nachrichtlich Investition (Arbeitsplatzersteinrichtung)		7.110 €	

\* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten ) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

Das Produktkostenbudget des Produkts 38554100 erhöht sich um 163.650 €, davon sind 163.650 € zahlungswirksam.

### Finanzierung:

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus eigenem Referatsbudget erfolgen. Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2018 aufgenommen werden.

### Nichtplanbarkeit:

Eine letztmalige Behandlung als Empfehlungsbeschluss im Jahr 2017 konnte nicht mehr erreicht werden, weil die Abstimmung mit den Querschnittsreferaten nicht mehr innerhalb der von der AGAM vorgegebenen Frist vor der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung am 25.10.2017 (Zuleitung mind. 37 Tage vorher) erfolgen und das Personal- und Organisationsreferat somit nicht mehr inhaltlich Stellung nehmen konnte.

### Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung:

Die beantragten Arbeitsplätze müssen in den Verwaltungsgebäuden des Referates für Stadtplanung und Bauordnung untergebracht werden. Da dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung im Laufe des Jahres 2019 neue Räume, die derzeit vom Kommunalreferat belegt sind, zugewiesen werden, kann das zusätzlich beantragte Personal aus Sicht des Referates

für Stadtplanung und Bauordnung langfristig aufgrund der zusätzlich zugewiesenen Flächen untergebracht werden. Bis zur Freisetzung der Flächen des Kommunalreferates erfolgt die Unterbringung durch temporäre Nachverdichtungen.

#### **Nutzen:**

Der monetäre Nutzen in Form von Mehreinnahmen für die Landeshauptstadt München bei einer Kontrollquote von 60 % ist durch Gebühren für Zwangsgeldandrohungen an pflanzunwillige Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen, durch fällig erklärte Zwangsgelder, durch Bußgeldbescheidsgebühren, durch verhängte Bußgelder und ggf. durch Mahnbescheide zu erwarten. Erfahrungswerte für mögliche Mehreinnahmen liegen lediglich auf der Grundlage des bisher leistbaren Kontrollaufwandes vor. Die in folgender Tabelle enthaltenen Beträge basieren daher auf einer Hochrechnung.

<b>Monetärer Nutzen pro Jahr</b>	bei bisheriger Kontrolle	bei 60%iger Kontrolle	Mehreinnahmen
Gebühren	1.100 €	ca. 7.800 €	ca. 6.700 €
Zwangsgelder	1.800 €	ca. 13.200 €	ca. 11.400 €
Bußgelder	3.300 €	ca. 25.000 €	ca. 21.700 €
<b>Gesamt</b>	<b>6.200 €</b>	<b>ca. 46.000 €</b>	<b>ca. 39.800 €</b>

Der nicht-monetäre Nutzen ergibt sich aus den in Ziffer 3.3 dargestellten positiven Auswirkungen des Baumbestandes in der Stadt auf die Wohn- und Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger. Die Maßnahme dient dem Erhalt und der Verbesserung der Grünqualität von Wohnlagen und damit auch der Sicherung von Immobilienwerten. Ein nach außen wirksam verstärkter Kontrolldruck bei der Nachpflanzung von Bäumen hilft in der breiten Stadtgesellschaft, die Akzeptanz für die bauliche Nachverdichtung zu fördern.

#### **5. Anträge aus dem Stadtrat und den Bezirksausschüssen, Bürgerversammlungsempfehlung**

Die jeweiligen Fristen zur Behandlung der nachfolgenden Anträge wurden, soweit erforderlich, schriftlich verlängert.

- 5.1. Antrag Nr. 14-20 / B 03153 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching vom 20.12.2016**
- Antrag Nr. 14-20 / B 03247 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 18.01.2017**
- Antrag Nr. 14-20 / B 03272 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 14 - Berg-am-Laim vom 31.01.2017**
- Antrag Nr. 14-20 / B 03259 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 06 - Sendling vom 06.02.2017**
- Antrag Nr. 14-20 / B 03265 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 -**

**Thalkirchen-Obersendling F. vom 07.02.2017**  
**Antrag Nr. 14-20 / B 03317 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 07 -**  
**Sending-Westpark vom 21.02.2017**  
**Antrag Nr. 14-20 / B 03349 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 04 -**  
**Schwabing West vom 22.02.2017**  
**Antrag Nr. 14-20 / B 03353 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 -**  
**Trudering-Riem vom 23.02.2017**  
**Antrag Nr. 14-20 / B 03683 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 -**  
**Ramersdorf-Perlach vom 09.03.2017**  
**Antrag Nr. 14-20 / B 03455 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 -**  
**Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 28.03.2017**  
**Antrag Nr. 14-20 / B 03600 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 01 -**  
**Altstadt-Lehel vom 09.05.2017**  
**Antrag Nr. 14-20 / B 03605 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 12 -**  
**Schwabing-Freimann vom 22.03.2017**  
**Antrag Nr. 14-20 / B 03606 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 -**  
**Bogenhausen vom 09.05.2017**  
**Antrag Nr. 14-20 / B 03719 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 -**  
**Obergiesing vom 20.06.2017**  
**Antrag Nr. 14-20 / B 03827 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 08 -**  
**Schwanthalerhöhe vom 18.07.2017**

Auf Initiative des Bundes Naturschutz in Bayern e. V. haben seit November 2015 Mitglieder aus mehreren Bezirksausschüssen in einem überparteilichen Gremium ein gemeinsames Antragspapier erarbeitet, das konkrete Maßnahmen zum Baumerhalt, zum Baumschutz und zum Management des Baumbestandes innerhalb der Landeshauptstadt München beinhaltet (siehe Anlage 6). Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 05, 06, 07 und 18 haben dem Antragspapier vollinhaltlich zugestimmt. Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 01, 02, 04, 08, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 19 haben das Antragspaket geringfügig modifiziert bzw. einzelne Teilanträge abgelehnt und entsprechende Anträge gestellt.

Zu den Teilanträgen des Antragspakets nimmt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung inhaltlich wie folgt Stellung:

**a) "Antrag: Die LH München schafft mit einer umfassenden Planung den Umschwung von einem schwindenden Baumbestand zu einem aktiven Aufbau eines nachhaltigen Baummanagements, das alle möglichen Facetten des Erhalts und der Ausweitung des Baumbestandes in der Stadt beinhaltet. Die LH München legt dazu einen Baum-Masterplan vor.**

Begründung: Der Masterplan soll alle notwendigen Aktivitäten zum Schutz, Erhalt und Aufbau des Münchner Baumbestands enthalten. Er beinhaltet eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der geplanten Prozesse. Weitere Inhalte finden sich in unten aufgeführten Anträgen. Für die Verbesserung des Schutzes von Bäumen und Grünflächen ist die materielle und personelle Ausstattung der Behörden in

ausreichendem Umfang sicherzustellen. Mit dem Masterplan verbindet sich die Erwartung, dass sich damit auch die rechtliche Bewertung des Baumschutzes verändert. Möglicherweise ist es geboten, alle Maßnahmen in einer neu zu schaffenden Abteilung zu bündeln."

Stellungnahme:

Auf die Ausführungen in Ziffer 3 sowie auf die Stellungnahmen zu den nachstehenden Teilanträgen wird verwiesen. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hält insbesondere die deutliche Verstärkung der Ersatzpflanzungskontrollen in Kombination mit dem unter Teilantrag r beschriebenen Ersatzpflanzungskataster für das "Herzstück" des geforderten Masterplanes. Ferner soll ein Konzept zur Förderung von Grenzbaumpflanzungen bzw. grenznahen Baumpflanzungen erarbeitet werden (siehe Stellungnahme zu Teilantrag i).

**b) "Antrag: Der weitere Verlust von Bäumen im Stadtgebiet muss gestoppt werden. Jeder Baum, der gefällt wird oder abstirbt, muss ersetzt werden.**

Begründung: Dafür sollten verlorene Bäume, die unter die Baumschutzverordnung fallen, standortnah ersetzt werden. Dies kann durch die Forderung von Ersatzpflanzungen oder durch Pflanzungen im öffentlichen Raum geschehen. Ausnahmen für Ersatzpflanzungen bei Einzelanträgen zur Fällung sind zu konkretisieren. Die Münchner Baumschutzverordnung muss zukünftig für das gesamte Stadtgebiet gelten."

Stellungnahme:

Eine Verpflichtung zum Ersatz jedes einzelnen geschützten Baumes, der entfernt wird, ist im Rahmen des geltenden Baumschutzrechts nicht möglich. Die Festlegung von Ersatzpflanzungsforderungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Referates für Stadtplanung und Bauordnung und ist in § 7 Abs. 2 und 3 der städtischen Baumschutzverordnung (BaumschutzV) geregelt. Demnach ist für die eingetretene Bestandsminderung angemessener Ersatz zu leisten. Dabei ist unter Berücksichtigung der Vitalität und der ökologischen Bedeutung jedes zur Beseitigung vorgesehenen Baumes sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Grundstückssituation die Angemessenheit der Ersatzpflanzung hinsichtlich Art und Umfang im Einzelfall abzuwägen. So kann u. U. auch eine geringere Anzahl an Ersatzbäumen gefordert, oder sogar auf eine Ersatzpflanzung komplett verzichtet werden. Für den Fall, dass eine Ersatzpflanzung nach den o. g. Kriterien zu leisten wäre, aber beispielsweise aus Platzgründen nicht möglich oder zumutbar ist, kann gemäß § 7 Abs. 4 BaumschutzV eine Ausgleichszahlung verlangt werden. Die aktuelle Rechtsprechung fordert diesbezüglich regelmäßig die Ausübung des Ermessens ein.

Die Pflanzmöglichkeiten für Bäume werden stark von den Möglichkeiten auf dem jeweiligen Grundstück bestimmt. Angesichts des permanent steigenden Bedarfs an Wohnraum und der hierfür benötigten Flächen inkl. der Flächen für die Nebenanlagen (Stellplätze, Feuerwehrezufahrten, Flächen für Müllentsorgung, etc.), kann der Verlust an Baumbestand in vielen Fällen ganz oder teilweise nur durch entsprechende Ausgleichszahlungen kompensiert werden (siehe auch Stellungnahme zu Teilantrag n)).

Die vorgenannten Vorschriften gelten nicht für abgestorbene Bäume. Die BaumschutzV schützt nur lebende Bäume (§ 3 Abs. 1 BaumschutzV), denn nur lebende Bäume sind in der Lage, die unter Ziffer 1 dieser Beschlussvorlage beschriebenen Funktionen zu übernehmen und damit den Schutzzweck in § 2 BaumschutzV zu erfüllen. Für abgestorbene Bäume kann daher weder ein Ersatz noch eine Ausgleichszahlung gefordert werden. Soweit Bäume auf öffentlichem Grund im Rahmen der Baumpflege (z. B. aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder ungünstiger Lichtkonkurrenz) gefällt werden müssen, werden diese durch das Baureferat-Gartenbau entweder durch gezielte Nachpflanzungen ersetzt, oder es wird die Naturverjüngung im Bestand gefördert, so dass wieder Bäume heranwachsen können. Darüber hinaus trägt das Baureferat im Zuge von Neubaumaßnahmen zu einer kontinuierlichen Erhöhung des Baumbestandes auf öffentlichem Grund bei.

Zu "Ausnahmen für Ersatzpflanzungen bei Einzelanträgen zur Fällung sind zu konkretisieren":

Der Festlegung von Ersatzpflanzungen bzw. dem Verzicht darauf geht immer eine Abwägung der UNB bei der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens voraus. Die Entscheidungsgründe sind für jeden Einzelfall in den Akten nachvollziehbar dokumentiert. Zu "Die Münchner Baumschutzverordnung muss künftig für das gesamte Stadtgebiet gelten":

Der Geltungsbereich der Baumschutzverordnung ist in Bayern durch Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 a Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile beschränkt. Eine Ausdehnung auf das gesamte Stadtgebiet ist somit nicht zulässig. Werden Bäume im planungsrechtlichen Außenbereich entfernt, sind §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anzuwenden, sofern es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. In diesen Fällen ist ein geeigneter Ausgleich (Pflanzung neuer Bäume) zu leisten. Beispielsweise wurde aufgrund dieser Eingriffsregelung in den Jahren 2014 bis 2016 eine marode Eschenreihe an der Straße "Am Blütenanger" durch 120 junge Laubbäume ersetzt.

**c) "Antrag: Die LH München entwickelt ein Baumkataster für den gesamten Baumbestand in der Stadt München. Bereits angelegte Baumkataster anderer Institutionen sollen darin eingepflegt werden.**

Begründung: Die Stadt schafft damit die Datengrundlage für alle Maßnahmen der zukünftigen Planungsschritte im Bereich des Baummanagements. Mit der Verbindung der Daten anderer Institutionen kann so auch ein Überblick für alle Beteiligten geschaffen werden."

Stellungnahme:

Das Baureferat beabsichtigt, ein digitales Baumkataster einzuführen, in dessen Endausbaustufe alle Bäume enthalten sein sollen, die auf den städtischen Flächen stehen, für die dem Baureferat die Verantwortung übertragen ist. In der Summe würden diese Flächen rund 16 % des gesamten Stadtgebietes mit mehreren 100.000 Bäumen

umfassen. Mit Beschluss des Bauausschusses vom 23.05.2017 (Vorlagen-Nr. 14-20 / V 08437) wurde das Baureferat beauftragt, in einem ersten Schritt eine Markterkundung zu den derzeit angebotenen Softwareprodukten, die die Erfassung, Pflege und Auswertung grundlegender fachlicher, rechtlicher und organisatorischer Informationen zum Baumkataster ermöglichen, durchzuführen. Danach sind die Inhalte der Produkte zu analysieren und mögliche Lösungsszenarien für deren Anwendung im Baureferat zu beschreiben. Erst im Anschluss daran (voraussichtlich im Jahr 2018) kann dem Stadtrat eine Kosten-/Nutzenschätzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Erstellung und Pflege eines Katasters für geschützte Bäume auf Privatgrund liegt hingegen in der Zuständigkeit des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, würde dort jedoch die personellen Kapazitäten deutlich übersteigen. Bereits die Ersterfassung der Bäume hinsichtlich Standort, Baumart, Stammumfang, Vitalitätszustand, etc. wäre mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden. Das Kataster müsste anschließend laufend aktualisiert werden, um stets die Gültigkeit der Daten zu garantieren. Dies setzt regelmäßige flächendeckende Ortskontrollen voraus, welche in Anbetracht der Vielzahl der zu erfassenden Bäume von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht zu bewältigen wären. Die UNB erteilt jährlich für mehrere tausend Bäume im Stadtgebiet Fälllaubnisse. Bereits die Ersatzpflanzungskontrollen sind bei gegebener Personalstärke nur in eingeschränktem Maße möglich (siehe Ausführungen zu Ziffer 2). Im Übrigen wäre ein derart exakt geführtes Kataster nur von geringem fachlichen Nutzen, da die Pflegeverantwortung für die Bäume nicht die Landeshauptstadt München trägt, sondern der Baumeigentümer bzw. die Baumeigentümerin selbst. Im Rahmen des Vollzugs der BaumschutzV (Antragsbearbeitung, Kontrolle von gemeldeten Verstößen) erfolgt die Zustandsbestimmung eines Baumes sowie die Prüfung der jeweiligen Grundstücksverhältnisse in erster Linie vor Ort und anhand von eingereichten Unterlagen (Fotos, etc.). Für eine globale Betrachtung von Grundstücken bzw. eines bestimmten Gebietes werden häufig Luftbildaufnahmen, die im geografischen Informationssystem der Landeshauptstadt München (GeoInfoWeb) zur Verfügung stehen, als weiteres Hilfsmittel herangezogen. Ein Baumkataster ist hierfür nicht notwendig und kann daher nicht befürwortet werden. Wesentlich sinnvoller erscheint ein Ersatzpflanzungskataster, das als Datengrundlage für die Ersatzpflanzungskontrollen dienen kann (siehe Stellungnahme zu Teilantrag r)).

**d) "Antrag: Die LH München richtet für ihr Kataster eine (Open-) GIS-Plattform ein, die sie auch den BA-Mitgliedern zur Verfügung stellt.**

Begründung: So werden BAs besser in die Lage versetzt, ihr Engagement sachgerecht und einfacher umzusetzen. Ziel ist es, die unter Schutz stehenden Bäume zu erfassen und deren Schutz zu gewährleisten. Die BAs können, ausreichend informiert, auch die Pflege der Datenbank unterstützen."

Stellungnahme:

Auf Basis des Stadtratsbeschlusses vom 19.10.2016 (Vorlagen-Nr. 14-20 / V 06903) baut der GeodatenService München (Kommunalreferat) derzeit eine stadtweit einheitliche und aktuelle Plattform zur Präsentation städtischer Geodaten im Internet auf (GeoPortal München). Für den Fall, dass ein digitales Baumkataster eingeführt wird, wird diese



Plattform genutzt, um das Baumkataster für städtische Bäume öffentlich zugänglich zu machen. Soweit ein Kataster gefordert wird, das auch Bäume auf Privatgrund beinhaltet, wird auf die Ausführungen zum vorhergehenden Teilantrag c) verwiesen.

**e) "Antrag: Die LH München gibt eine (begleitende) Studie in Auftrag zur klimarelevanten Wirkung von gezielten Baumpflanzungen in verschiedenen Szenarien der Umsetzung des Masterplans.**

Begründung: Ergebnisse einer Studie für den Verdichtungsraum Manchester deuten darauf hin, dass die Sicherung und Erhöhung des Anteils von Stadtnatur für die Klimawandel- anpassung von großem Vorteil wäre - eine dort prognostizierte durchschnittliche Temperaturerhöhung von 4,3 % bis zum Jahr 2080 könnte bei einer 10%igen Erhöhung des Naturanteils nahezu ausgeglichen werden. Bäumen kommt dabei vorrangige Bedeutung zu."

Stellungnahme:

Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat mit Stadtratsbeschluss zur Klimaanpassungskonzeption vom 15.11.2016 (Vorlagen-Nr. 14-20 / V 06819) einen Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/RL mit dem Titel "Studien zum Mehrwert von Bäumen - für Gesundheit, Wohlbefinden und Geldbeutel" aufgegriffen. Inhaltlich wird darin gefordert, zwei bestimmte internationale Studien zu diesem Thema, insbesondere auch die klimatische Relevanz vorzustellen und eine eigene Untersuchung zu beauftragen. Eine entsprechende Beschlussvorlage wird dem Stadtrat voraussichtlich Ende diesen Jahres vorgelegt werden.

**f) "Antrag: Bäume sind elementarer Bestandteil eines jeden Neubaus. Ähnlich der Stellplatzvorgabe für KFZ soll eine Pflanzvorgabe für Bäume entsprechend der Grundstücksfläche eingeführt werden.**

Begründung: Der Erhalt und die Erweiterung des Baumbestandes muss auch bei Neubauten berücksichtigt werden. Damit soll eine ausreichende Baumbepflanzung auf privaten Grundstücken sichergestellt werden. Auch bestehende Bäume auf Baugrundstücken würden dann erheblich besseren Schutz erfahren."

Stellungnahme:

In Bebauungsplänen mit Grünordnung sind für Wohngebiete Vorgaben hinsichtlich Baumpflanzmenge pro Grundstücksfläche üblich. In der Planungspraxis hat sich der Standard von 1 Großbaum pro 200 qm Freifläche bewährt, der in Abhängigkeit von der jeweiligen Planungssituation auch variiert werden kann. Eine Regulierung von konkreten Bauvorhaben durch entsprechende Pflanzvorgaben, etwa in einer städtischen Satzung, ist jedoch nicht zielführend. Grundsätzlich wäre mit Art. 7 Abs. 1 Satz 2 i.V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) eine Rechtsgrundlage für eine derartige Festsetzung in der Freiflächengestaltungssatzung vorhanden. Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO kann auch eine besondere gärtnerische Gestaltung durch die Anlage von Vorgärten und deren Ausgestaltung sowie die Art der Bepflanzung im Einzelnen vorgeschrieben werden. Allerdings erscheint die Aufnahme einer Bestimmung in die

Freiflächengestaltungssatzung ähnlich der in Bebauungsplänen üblichen Pflanzvorgabe nicht zweckmäßig, weil es viele Konstellationen gibt, in denen die Regelung nicht greifen bzw. nicht passen würde. Erfahrungsgemäß verhindern viele unterschiedliche bereits vorhandene Bestandselemente die Pflanzung von Bäumen, z. B. Hausleitungen für Gas und Abwasser, Rigolen, Sickerschächte etc. Daher sollte, auch im Hinblick auf das zu erwartende hohe Prozessrisiko, von einer solchen Regelung abgesehen werden. In der Phase der Bebauungsplanung sind aber derartige Festsetzungen ein guter Weg, unabhängig von konkreten Grundstückszuschnitten einen festen Begrünungsanteil zu bestimmen. Letztlich wird damit der Grundstücksanteil festgelegt, der von anderen Nutzungen freizuhalten ist.

**g) "Antrag: Erstellung einer Tiefgaragensatzung, um Ausmaße der neu errichteten Tiefgaragen so zu beschränken, dass ein Wachstum von Bäumen mit Bodenanschluss ermöglicht wird.**

Begründung: Bei der Neubebauung und Nachverdichtung von Grundstücken werden diese zumeist komplett ausgeschachtet, um das ganze Grundstück für eine Tiefgarage nutzen zu können. Ein Wachstum größerer Bäume ist auf dem verbleibenden Grundstücksrest oder über der Tiefgarage nicht mehr möglich. Deshalb sollte die Ausdehnung der Tiefgaragen auf die Größe des Gebäudes beschränkt oder die Überdeckung der unterirdischen Gebäudeteile angehoben werden, um das Wachstum größerer Bäume zu ermöglichen."

Stellungnahme:

Nach aktueller Rechtsprechung sind Regelungen, die das Baurecht auf Grundstücken beschränken und damit städtebauliche Ziele verfolgen, nicht im Wege des Ortsrechts mittels Satzungen und Verordnungen möglich. Planungsrechtliche Regelungen im "Gewand" des Ortsrechts sind daher nicht zulässig (BayVGH, Urteil zur Gartenstadtsatzung vom 30.05.2003, 2 BV 02.689). Weder in einer Freiflächengestaltungssatzung noch in einer anderen städtischen Satzung kann die Freihaltung von Grundstücksbereichen von Bebauung zwingend festgelegt werden. Dieses Ziel kann lediglich in Bebauungsplänen verfolgt werden. Das Baurecht im planungsrechtlichen Innenbereich richtet sich regelmäßig nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Baulinienplänen.

Die Vorgabe zur Herstellung der notwendigen Stellplätze sowie die Voraussetzungen für eine Stellplatzablöse folgen aus Art. 47 BayBO und der städtischen Stellplatzsatzung. Art. 7 BayBO verlangt eine ausreichende Begrünung, die aber nur eine Mindestanforderung darstellt. Eine Verpflichtung des Bauherrn/der Bauherrin zur Pflanzung von Bäumen mit Entwicklungsmöglichkeiten, also nicht auf einer Tiefgaragendecke sondern mit Kontakt zu tieferen Bodenschichten, besteht nicht. Bei beengten Grundstücksverhältnissen kann eine ausreichende Begrünung auch mit kleinen Pflanzgrößen und/oder der Bepflanzung von Tiefgaragendecken erreicht werden. Deshalb wird im Beratungswege versucht, die Tiefgarage so zu situieren, dass am Rande des Grundstücks noch Bereiche frei bleiben, die die Pflanzung eines Großbaumes zulassen. Insbesondere wird bei größeren Wohnanlagen darauf geachtet, dass die Tiefgarage soweit wie möglich unter dem Gebäude hergestellt wird, um die Versiegelung zu minimieren. In besonderen Siedlungsgebieten sind gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Besondere SiedlungsgebieteV (GVO)

Tiefgaragen zur Erhaltung des natürlichen Geländes soweit wie möglich unter den Gebäuden anzuordnen. Um eine Bepflanzung der Tiefgaragendecken zu ermöglichen, verlangt § 6 Nr. 2 der Gestaltungs- und Begrünungssatzung bzw. § 5 Abs. 3 Satz 3 GVO eine Mindesthöhe von 60 cm für den Bodenaufbau. Diese Standardüberdeckung reicht erfahrungsgemäß für kleine und mittelgroße Bäume aus. Da bei Baumpflanzungen auf Tiefgaragen aber nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Bäume aufgrund fälliger Tiefgaragensanierungen länger als einige Jahrzehnte hier wachsen können, sind Pflanzungen außerhalb der Tiefgaragen aus Gründen der Nachhaltigkeit vorzuziehen. Unter diesem Gesichtspunkt wäre eine Anhebung der Mindesthöhe für die Überdeckung, um die Voraussetzung zur Pflanzung größerer Bäume zu schaffen, nicht zielführend.

Auf der Ebene der Bebauungsplanung mit Grünordnung wird seit geraumer Zeit verstärkt das Ziel verfolgt, bei der Festsetzung der Bauräume für Tiefgaragen ausreichend große Bereiche innerhalb oder außerhalb dieser Flächen für möglichst große unterbauungsfreie Flächen für Baumpflanzungen vorzusehen. Für größere Planungsgebiete hat es sich bewährt, vorlaufend zu den jeweiligen Bebauungsplanfestsetzungen in sogenannten Freiflächenrahmenplänen Überlegungen anzustellen, inwieweit eine Bündelung von Tiefgaragen und anderen baulichen Nebenanlagen (z. B. Feuerwehrumfahrten) möglich ist, um dafür größere Teile der Freiflächen (z. B. einzelne Innenhöfe) eines Baugebietes unterbauungsfrei halten zu können. Solche Überlegungen wurden z. B. für die Planungen der Wohngebiete in Freiham vorgenommen. Eine Anordnung von Tiefgaragen unter den Gebäuden ist dabei in der Regel allenfalls nur teilweise möglich, da hier ja auch der Bedarf an Kellerräumen gedeckt werden muss. Die tatsächlichen Möglichkeiten zur Sicherung unterbauungsfreier Standorte werden aufgrund der zunehmenden baulichen Dichten immer geringer.

Auf der Ebene der "Rahmenplanung Gartenstadt" werden derzeit im Auftrag des Referates für Stadtplanung und Bauordnung drei ausgewählte Testgebiete Gartenstädte (Geiseltalsteig, Waldtrudering, Laim/Senftenauerstraße) sowie drei nachgerückte Gebiete (östlich Exter Kolonie I, Holzapfelkreuth, Heimstättensiedlung) der ehemaligen Gartenstädte mit dem Ziel der Überprüfung unterschiedlicher planerischer Ansätze auf ihre Reichweite und Wirksamkeit hin untersucht und die Übertragbarkeit auf andere Gebiete der ehemaligen Gartenstadtsatzung/Besondere SiedlungsgebieteVO geprüft. Dabei sollen auch die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Festsetzung von Tiefgaragen überwiegend unterhalb der jeweiligen Baukörper geprüft werden. Im Herbst 2017 soll dem Stadtrat ein erster Sachstandsbericht gegeben und Anfang 2018 mögliche Handlungskonzepte und ein Instrument zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

#### **h) "Antrag: Erstellung von Erhaltungssatzungen, um vorhandene private Grünflächen vor der Überbauung zu schützen.**

Begründung: Andere deutsche Großstädte nutzen das Instrument der Erhaltungssatzung, um Grünflächen zu schützen und Gebäudeabstände, die einen Baumbestand zwischen den Gebäuden ermöglichen, zu erhalten. Als Beispiel könnte Dresden dienen, das seit den neunziger Jahren gute Erfahrungen mit derartigen Erhaltungssatzungen gemacht hat."

Stellungnahme:

Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Erhaltungssatzungen ist § 172 Baugesetzbuch (BauGB). Demnach dienen Erhaltungssatzungen der Erhaltung u. a. der städtebaulichen Eigenart von Gebieten aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Bauvorhaben (Errichtung, Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen) in einem Erhaltungssatzungsgebiet sind genehmigungspflichtig und unterliegen der Prüfung, ob ihre Ausführung mit der schützenswerten Eigenart des Stadtteils vereinbar ist. Der Schutzzweck umfasst dabei

- das Ortsbild - darunter ist die bauliche Ansicht des Ortes oder Ortsteils einschließlich des Straßenbildes bei der Betrachtung sowohl von innen und außen einschließlich Orts-silhouette zu verstehen,
- die Stadtgestalt - dies ist die Baustruktur einer Stadt, zu der auch Grundriss und Freiräume rechnen, und ferner
- das Landschaftsbild - worunter der optische Eindruck von weitgehend freier Landschaft mit eventuell geringer Besiedlung zu verstehen ist.

Die Stadt Dresden nutzt dieses Instrument zum Schutz von historischen Dorfkernen und Stadtvierteln. Zweck einer Erhaltungssatzung kann somit nicht sein, bestimmte Grün-flächenbereiche auf einzelnen Privatgrundstücken vor Überbauung zu schützen. Grün-flächen können hier nur erhalten werden, wenn und soweit sie einen Dorfkern oder Stadtteil prägen.

Auch für den Erhalt der Gartenstädte eignet sich das Instrument der Erhaltungssatzung nicht. Beim Schutz der Gartenstädte geht es in der Hauptsache um bodenrechtliche Aspekte, nämlich die Größe, Zahl und Situierung der Baukörper, weniger um gestalterische Elemente. In den meisten Fällen hat sich eine heterogene Bebauung entwickelt, die sich durch keine grundsätzliche Besonderheit gegenüber der sonstigen Bebauung im Stadtgebiet auszeichnet. Der Stadtrat hat sich zuletzt am 29.04.2015 (Vorlagen-Nr. 14-20 / V 00909) sowie am 17.05.2017 (Vorlagen-Nr. 14-20 / V 08592) mit dem Erhalt des Charakters und der baulichen Entwicklung der Gartenstädte auseinandergesetzt und hierfür keine Lösungsansätze im Erlass von gestalterischen Satzungen gesehen.

Um dennoch dem wichtigen Ziel der Stadtplanung, den Charakter der Gartenstadtgebiete zu erhalten, gerecht zu werden, sollen nun im Wege einer Rahmenplanung ("Rahmen-planung Gartenstadt") geeignete Lösungen entwickelt werden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum vorhergehenden Teilantrag g) verwiesen. Daneben ermöglichen die konsequente Anwendung des § 34 BauGB im Sinne der ständigen Rechtsprechung sowie die darüber hinaus geltenden planungsrechtlichen Vorgaben in Form von Baulinien und Baugrenzen, die künftige Entwicklung eines Gebietes auch hinsichtlich der Gestaltung und des Ortsbildes zielgerecht zu steuern.

#### **i) "Antrag: Städtische Initiative zur Pflanzung von Grenzbäumen.**

Begründung: Durch die geringen Abstandsflächen zwischen Gebäuden ist vielfach nur noch eine Pflanzung von Bäumen auf der Grundstücksgrenze möglich. Die Stadt sollte rechtliche und materielle Hilfe zur Pflanzung solcher Grenzbäume bewerben und

anbieten, um den Baumbestand zu erhöhen."

Stellungnahme:

Grundsätzlich darf die UNB bei der Forderung von Ersatzbäumen die privatrechtlichen Grenzabstandsvorschriften nicht außer Acht lassen. Bei Bäumen ist ein Pflanzabstand von mindestens 2 Metern von der Grundstücksgrenze zu beachten (Art. 47 Abs. 1 Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches - AGBGB). Ist eine Ersatzpflanzung aus Platzgründen nur direkt an oder auf der Grundstücksgrenze möglich, darf die UNB diese nur verlangen, wenn der Nachbar sein Einverständnis erklärt hat. Die UNB bemüht sich zunehmend, insbesondere bei Grundstücken mit geringem Baumbestand und beengten Grundstücksverhältnissen, hinsichtlich möglicher Grenzbaumpflanzungen bzw. grenznaher Baumpflanzungen zwischen den betroffenen Eigentümern bzw. Eigentümerinnen zu vermitteln. Kommt keine Einigung zustande, bleibt noch die Möglichkeit, eine Ausgleichszahlung festzulegen. Diese Grenzbauminitiative konnte sich bisher nur auf Einzelfälle beschränken, da der Abklärungsaufwand bei der Vielzahl der Fälle die personellen Kapazitäten der UNB übersteigen würde. Eine finanzielle Unterstützung von Baum- oder Gehölzpflanzungen auf Privatgrundstücken ist in der Baumschutzverordnung nicht ausdrücklich vorgesehen. Die zweckgebundene Verwendung der baumschutzrechtlichen Ausgleichszahlungsmittel ist für verpflichtende Ersatzbäume nicht möglich. Hier muss es sich um pflichtfreie Bäume handeln. Der UNB ist bewusst, dass freiwillige Baumpflanzungen gerade in den dicht besiedelten Innenstadtvierteln ein willkommener Beitrag zur Aufwertung des dort eher geringfügig vorhandenen Grünbestandes sind und deshalb gefördert werden sollten. Es ist daher beabsichtigt, in Zukunft die Pflanzung von solchen Grenzbäumen bzw. grenznahen Bäumen in geeigneter Weise zu bezuschussen. Ein konkretes Fachkonzept hierfür ist in Vorbereitung.

**j) "Antrag: Unterstützungsangebote für den Erhalt privater Bäume verbessern.**

Begründung: Die Pflege und der Unterhalt von Großbäumen auf privaten Grundstücken sind mit hohem Aufwand verbunden. Um den Erhalt von privatem Baumbestand zu fördern, sollten weitere Unterstützungsangebote Beratung und Baumpflege ermöglichen."

Stellungnahme:

Die UNB macht regelmäßig von der in § 8 BaumschutzV vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, auf Antrag einen Sanierungszuschuss zu gewähren, wenn die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines geschützten Baumes erheblich die zumutbaren Aufwendungen für die übliche Pflege übersteigen, und die Erhaltung des Baumes im öffentlichen Interesse liegt. Beispielsweise können der Einbau einer Kronensicherung oder umfangreichere Kronenschnittmaßnahmen, die der Stabilisierung eines ortsbildprägenden Altbaumes dienen, bezuschusst werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den erforderlichen Aufwendungen im jeweiligen Einzelfall und liegt bei ca. 50 % der zuschussfähigen Kosten. Die Bezuschussung von notwendigen Pflegemaßnahmen an Naturdenkmälern ist im Stadtratsbeschluss zur Novellierung der Naturdenkmalverordnung vom 27.07.2011 (Vorlagen-Nr. 08-14/V 07250) geregelt. Demnach hat der Baumeigentümer bzw. die Baumeigentümerin die Kosten für die übliche

Pflege und den Unterhalt, wie für alle anderen Bäume auf seinem/ihrem Grundstück, auch für ein Naturdenkmal zu tragen. Für darüber hinaus gehende Aufwendungen, die die Grenze des Zumutbaren übersteigen, kann auf Antrag ein Zuschuss, in der Regel bis zu maximal 50 % der zuschussfähigen Kosten, gewährt werden.

Eine finanzielle Förderung von Beratungsleistungen durch eine vom Baumeigentümer/von der Baumeigentümerin beauftragte Fachfirma ist hingegen nicht möglich. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die den aus § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entwickelten Grundsätzen folgt, obliegt es jedem Eigentümer bzw. jeder Eigentümerin an einem Baum, die möglichen und zumutbaren Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um Schäden bei Dritten zu verhindern. In der Praxis bedeutet dies, dass der Baum in regelmäßigen Abständen hinsichtlich Stand- und Bruchsicherheit zu untersuchen ist. Die Kontrolle kann der Eigentümer bzw. die Eigentümerin selbst durchführen und muss sich hierbei keines Fachpersonals bedienen. Hat der Eigentümer bzw. die Eigentümerin den Verdacht, dass ein Baum nicht mehr verkehrssicher ist, kann er/sie bei der UNB einen Antrag auf Baumfällung/Baumveränderung stellen, ohne sich vorher von einer Fachfirma beraten zu lassen. Der antragsgegenständliche Baum wird dann, sofern er geschützt ist, durch den zuständigen Fachgutachter/die zuständige Fachgutachterin der UNB begutachtet. Ggf. holt die UNB auf eigene Kosten zusätzlich ein externes Sachverständigengutachten ein. Reine Beratungsleistungen ohne Vorliegen eines Antrags übernimmt die UNB nicht, um nicht in Konkurrenz zu privaten Fachfirmen zu treten. Auch bei Naturdenkmälern trägt die Verkehrssicherungspflicht der Eigentümer bzw. die Eigentümerin. Die Kontrollen führt jedoch die UNB durch, in der Regel ein- bis zweimal im Jahr und ggf. nach einem Unwetter (Sturm oder Orkan) ein weiteres Mal. Sind verkehrssichernde Maßnahmen an einem Naturdenkmal erforderlich, wird der Eigentümer bzw. die Eigentümerin entsprechend benachrichtigt.

**k) "Antrag: Aufnahme des Primats des Erhalts von Bäumen bei Bauvorhaben: Die Bewahrung von Bäumen ist einer Fällung vorzuziehen.**

Begründung: Alte Bäume sind in ihrer Wirksamkeit um ein Vielfaches wertvoller als jüngere Ersatzpflanzungen. Daher sollte der Erhalt dieser Bäume einen höheren Stellenwert auch bei Bauvorhaben erhalten."

Stellungnahme:

Grundsätzlich gilt: „Baurecht geht vor Baumschutzrecht“. Eine Veränderung dieses Grundsatzes dahingehend, dass „Baumschutzrecht vor Baurecht geht“ ist gemäß der aktuellen Rechtslage nicht möglich.

Der Geltungsbereich der städtischen Baumschutzverordnung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Es liegt daher auf der Hand, dass die Verbote der Verordnung mit bestehenden Baurechten nach § 30 oder § 34 BauGB kollidieren können. Um dies zu vermeiden, enthält die Verordnung die Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 1, wonach das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Gehölze auf Antrag genehmigt werden kann, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Gehölzen nicht möglich ist. Die Baumschutzverordnung löst damit

Kollisionen von Baumschutzrecht mit bestehendem Baurecht und dem Eigentumsrecht nach Art. 14 Grundgesetz (GG) zugunsten des Baurechts und des Eigentumsgrundrechts auf. Dies ist sinnvoll, denn die Baumschutzverordnung soll den Eigentümer bzw. die Eigentümerin nicht in seinem/ihrer Eigentumsgrundrecht beschneiden und die Bebaubarkeit seines/ihrer Grundstücks verhindern oder einschränken. Durch die Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BaumschV wird somit sichergestellt, dass anhand des Baumschutzrechts kein ungerechtfertigter Eingriff in das Eigentumsgrundrecht des Art. 14 GG erfolgt. Die Gesichtspunkte des Baumschutzes treten demnach grundsätzlich hinter einem bestehenden Baurecht zurück. Nur ausnahmsweise kann es im Einzelfall geboten sein, im Interesse der Erhaltung von geschützten Bäumen eine Verschiebung oder Modifikation des Baukörpers zu verlangen. Voraussetzung hierfür ist zum einen, dass die Verschiebung oder Modifikation des Baukörpers vertretbar, also dem Bauherrn zumutbar ist. Dies beurteilt sich anhand wertender Betrachtung der Umstände im jeweiligen Einzelfall. Zumutbar sind danach allenfalls geringfügige Beschränkungen eines bestehenden Baurechts. Zum anderen muss die Verschiebung oder Modifikation des Baukörpers dazu führen, dass geschützte Bäume auch tatsächlich erhalten werden können.

Baumschutzrechtliche Verbote, die zu einer mehr als nur geringfügigen Beschränkung eines bestehenden Baurechts führen, wären ohne den Vorbehalt des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BaumschutzV eine entschädigungspflichtige Beschränkung des Eigentums nach § 68 Abs. 1 BNatSchG. Der für einen solch weitgehenden Eingriff zu fordernde eindeutige Vorrang des Erhaltungsinteresses an dem betroffenen Baumbestand wird aber kaum je anzunehmen sein, weil

- der Schutzzweck des Baumschutzrechts nicht auf den Schutz bestimmter Exemplare, sondern auf die Funktion der Bäume insgesamt gerichtet ist,
- mit der Begründung von Baurechten eine Beschränkung der Belange des Baumschutzes notwendig vorgegeben ist,
- bei Baumbestandsminderungen regelmäßig ein Ausgleich durch Ersatzpflanzungen oder eine Ausgleichszahlung verlangt werden kann.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BaumschutzV ist zwar als Ermessensnorm ausgestaltet, doch in Fällen, in denen dem Bauherrn/der Bauherrin eine Verschiebung oder Modifikation des Baukörpers zum Schutz vorhandener Bäume nicht zugemutet werden kann, greift regelmäßig eine Ermessensreduzierung auf Null, mit der Folge, dass der Bauherr bzw. die Bauherrin dann einen Anspruch auf Zulassung der Baumfällung hat.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Lokalbaukommission bemüht sich, soweit rechtlich möglich, schützenswerten Baumbestand zu erhalten. Dies gelingt leider nicht immer.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat sich am 07.10.2015 bereits ausführlich mit diesem Thema befasst. Auf den entsprechenden Beschluss (Vorlagen-Nr. 14-20 / V 03840) wird verwiesen.

**I) "Antrag: Baumerhaltung geht vor Ersatzpflanzung. Dazu gehört auch Versetzung von Bäumen bei Bauvorhaben. Dies sollte bei der Genehmigung der Bauvorhaben in geeigneten Fällen gefordert werden.**

Begründung: Bei Bauvorhaben sollte auch die Forderung nach einer Versetzung von Bäumen ermöglicht werden. Es ist möglich, auch größere Bäume erfolgreich zu versetzen. Falls erhaltenswerte Bäume infolge eines Bauvorhabens gefällt werden müssen, ist die Versetzung einzelner Bäume auf dem Grundstück eine weitere Option zum Erhalt der Bäume."

Stellungnahme:

Alte Bäume lassen sich in der Regel nicht einfach versetzen. Verpflanzungen mit Verbringen an einen anderen Ort sind immer mit erheblichen Rückschnitten im Wurzel- und Kronenbereich verbunden, da die Menge des verbringbaren Wurzelwerkes stark begrenzt ist. Der Wurzelverlust ist umso größer, je größer der Stammumfang ist. Maximal ist eine Verschiebung um wenige Meter mit erheblichem Aufwand und zeitlichem Vorlauf möglich, wie es bei der Verschiebung von Platanen am Platz der Opfer des Nationalsozialismus aufgrund einer Fahrbahnveränderung der Fall war. Für den engen zeitlichen Verlauf von Wohnbauvorhaben sind diese Maßnahmen nicht geeignet. Große Bäume zu verpflanzen bedeutet darüber hinaus auch einen erheblichen Mehraufwand für die Anwachspflege und führt oftmals zu einem anhaltenden Vitalitätsverlust.

Fachlich tragfähigen Angeboten zur Verpflanzung oder Verschiebung von Bäumen mittleren Alters stand und steht die UNB offen gegenüber. Häufig wurden derartige Versprechen jedoch ohne Kenntnis der finanziellen Größenordnung und des notwendigen Zeitaufwandes gemacht und dann später wieder zurückgezogen.

**m) "Antrag: Eine Ausgleichszahlung erfolgt in angemessener Höhe. Die Höhe der Zahlung berücksichtigt**

- den Wert eines Baumes in all seinen Facetten (Baumwertermittlung nach Koch),
- sämtliche prognostizierten Folgekosten, die eine Baumpflege bis zu einem mittleren Lebensalter verursachen würde,
- die vergleichbaren Kosten, die eine Ersatzpflanzung inklusive der Vor-Ort-Grundstückskosten für die Fläche, die der Baum an dieser Stelle zu seinem Wachstum durchschnittlich benötigt,
- die gesteigerte Bedeutung von Bäumen zum Schutz des Stadtklimas."

Der Antrag wird damit begründet, dass die gegenwärtige Praxis der Ausgleichszahlung (pauschal 750,- € pro Baum) dem Wortlaut der gültigen Baumschutzverordnung widerspreche. Die Ausgleichszahlung sei zu gering, um die Entscheidung zum Erhalt oder zur Neupflanzung von Bäumen zu beeinflussen. Bei den gegenwärtigen Immobilienpreisen könnten die Zahlungen von Ablöse für 10 Bäume z. B. durch nur einen zusätzlichen Quadratmeter Wohnungsfläche kompensiert werden. Die Ausgleichszahlung sollte zudem mindestens eine Gleichstellung herstellen zwischen demjenigen, der eine Ersatzpflanzung vornimmt und demjenigen, der darauf verzichten darf zu Gunsten einer Ausgleichszahlung. Diese Gleichbehandlung sei bislang nicht gegeben.

Stellungnahme:

Derzeit gilt § 7 Abs. 4 Satz 1 BaumschutzV, wonach sich die Höhe der Ausgleichszahlung nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen



Grünflächen hinsichtlich Anschaffung, Lieferung, fachgerechter Pflanzung und Fertigstellungspflege erforderlich sind. Der Wert des gefälltten Baumbestandes fließt bereits bei der Festlegung des Umfangs der Ersatzpflanzung ein, für den eine Ausgleichszahlung zu leisten ist. Die beantragte Bemessung und Staffelung der Ausgleichszahlung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Betrages orientiert sich somit an folgenden Kosten:

- Anschaffungskosten für einen Baum mit Stammumfang 20/25 cm, Hochstamm, 4 x verpflanzt mit Drahtballen
- Lieferkosten
- Pflanzkosten (Arbeitszeit, Baumpfähle, Stammschutz, Pflanzerde, Dünger, etc.)
- Anwachspflege

Die Höhe der Ausgleichszahlung ist immer einheitlich. Für eine Differenzierung nach Baumarten besteht aus Sicht der Landeshauptstadt München keine Veranlassung, weil die Katalogpreise der einzelnen Baumarten nicht maßgeblich variieren und auch von einem durchschnittlichen Betrag ausgegangen werden muss. Unter Zugrundelegung der genannten Kriterien ist der Betrag in Höhe von 750,-- € pro Baum angemessen kalkuliert. Besondere Umstände, etwa ein gravierender Anstieg der Anschaffungskosten für einen Baum, die eine Erhöhung des Betrages rechtfertigen würden, liegen derzeit nicht vor. Das Thema „Ausgleichszahlung“ wurde zuletzt im Jahr 2012 im Rahmen eines Klageverfahrens beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auf den Prüfstand gestellt, mit dem Ergebnis, dass der ermittelte Betrag von 750,-- € durchaus gerechtfertigt ist.

**n) "Antrag: Ersatz- bzw. Ausgleichspflanzungen sollen innerhalb des jeweiligen Stadtviertels erfolgen.**

Begründung: Nur die Pflanzung von Bäumen in der Nähe des ursprünglichen, zu ersetzenden Baumes können einen optischen, klimatischen und ökologischen Ersatz bieten. Eine Neupflanzung am Stadtrand oder sogar im Umland bietet für die betroffenen Viertel keine Vorteile."

Stellungnahme:

Die in den Einzelfällungs- und Baugenehmigungsverfahren geforderten Ersatzbäume sind grundsätzlich auf dem Grundstück zu pflanzen, auf dem die Bäume gefällt wurden. Ist auf dem Grundstück kein ausreichender Platz für einen Ersatzbaum vorhanden, kann eine Ausgleichszahlung verlangt werden.

Ausgleichszahlungen sind gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 BaumschutzV zweckgebunden für die Neupflanzung von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) sowie für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden. Maßgeblich für die Verwendung der Gelder ist, dass aufgrund der Zweckbindung nur Maßnahmen in Betracht gezogen werden können, die nicht ohnehin bereits vom Baureferat auf öffentlichem Grund geplant beziehungsweise durchgeführt werden. Auf den Standardbeschluss des Bauausschusses vom 26.04.2007 (Vorlagen-Nr. 02-08 / V 09711) wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen.

Werden Neupflanzungen mit Ausgleichszahlungen finanziert, sind die Bäume auf

geeigneten stadteigenen Flächen innerhalb des Stadtgebietes zu pflanzen. Das Ziel, Bäume stadtteilbezogen zu pflanzen, wird grundsätzlich geteilt, ist aber im Vollzug nur schwer

1 : 1 zu verwirklichen. In der Regel handelt es sich um Gehölzpflanzungen zur Aufwertung von öffentlichen Räumen (z. B. Straßenbegleitgrün, Begrünung von Parkplätzen). Sonstige Flächen, z. B. vom Kommunalreferat bereitzustellende, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen stehen derzeit für Neupflanzungen nicht zur Verfügung, da viele dieser Flächen bereits verplant sind oder auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Innerhalb der bestehenden Grün- und Parkanlagen sieht das Baureferat derzeit kaum Möglichkeiten, zusätzliche Bäume zu pflanzen, denn die Aufenthaltsqualität dieser Anlagen beruht auf dem Wechsel von Licht und Schatten und der Wahlmöglichkeit für Besucherinnen und Besucher zwischen besonnten und schattigen Bereichen bei großer Sommerhitze. Dieses Angebot ist stadtweit verwirklicht. Auch bei der Neuanlage von öffentlichen Grünflächen wird in der Regel schon das sinnvolle Maß an Bäumen gepflanzt, um die o. g. Aufenthaltsqualitäten zu erreichen. Insofern sind auch dort gezielte Neupflanzungen nicht zweckmäßig. Würde man zusätzliche Bäume pflanzen, müssten nach einigen Jahren wieder gesunde Bäume entnommen werden, damit sich keine unerwünschten "Stangenwälder" ergeben.

Neben der Finanzierung von Gehölzneupflanzungen im öffentlichen Raum verwendet das Baureferat Ausgleichszahlungsmittel für Pflegemaßnahmen, die der langfristigen Erhaltung und Entwicklung des Altbaumbestandes dienen und nicht den üblichen Unterhaltsmaßnahmen zuzurechnen sind. Die UNB steht diesbezüglich in ständigem Kontakt mit dem Baureferat-Gartenbau.

**o) "Antrag: Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen zu verwenden**

Begründung: Ausgleichszahlungen sollen den Baumverlust kompensieren. Daher sollten diese Mittel für Neupflanzungen von Bäumen möglichst nahe den ursprünglichen Standorten verwendet werden."

Stellungnahme:

Auf die Ausführungen zum vorhergehenden Teilantrag n wird verwiesen.

**p) "Antrag: Die Kontrolle der Ersatzpflanzungen durch die UNB wird so verbessert, dass ein jederzeitiger vollumfänglicher Überblick über die Ersatzpflanzungen hergestellt wird.**

Begründung: Momentan ist die Kontrolle notwendiger Ersatzpflanzungen nur auf "Stichprobenkontrollen und anlassbezogene Kontrollen" beschränkt. Eine verbesserte, systematisierte Kontrolle durch die Behörde ist notwendig. Nur Kontrolle sichert den Baumbestand und das Rechtsempfinden."

Stellungnahme:

Auf die Ausführungen zu Ziffer 3 wird verwiesen.

**q) "Antrag: Die LH München ahndet Verstöße gegen die Pflicht zur Ersatzpflanzung konsequent und in angemessener Höhe.**

Begründung: Eine inkonsequente Handhabung untergräbt das Rechtsempfinden von Bürgern, die sich an Vorgaben halten. Des Weiteren wird die große Bedeutung des Baumbestandes für die Stadtbevölkerung durch zu lasches Ahnden negiert. Als Vorbild könnte das Modell Bamberg dienen, das sich als funktionsfähig erwiesen hat."

Stellungnahme:

Bei gegebener Personalausstattung ist eine konsequente Ahndung aller Verstöße gegen die Bestimmungen der BaumschutzV nicht möglich (siehe Ziffer 2 und Ziffer 3). Bei der UNB gehen laufend Hinweise auf ungenehmigte Baumfällungen/-veränderungen ein, die überprüft und, falls ein Verstoß vorliegt, an die hausinterne Bußgeldstelle weiterleitet werden. Verstöße gegen Ersatzpflanzungsaufgaben können nur im Rahmen der in Ziffer 2 erläuterten Kontrollen aufgegriffen und der Bußgeldstelle gemeldet werden. Die Anzeigen werden anschließend von der Bußgeldstelle erfasst und geprüft. Zunächst ist in jedem Einzelfall nach rechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, ob ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden kann. Dabei ist zu prüfen, ob eventuell Verfolgungshindernisse vorliegen (insbesondere Verfolgungsverjährung, fehlende Möglichkeit, den Tatnachweis zu führen und dergleichen). Diese rechtlichen Vorgaben können nicht umgangen werden. Vor dem Erlass eines Bußgeldbescheides muss nach den Vorgaben des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtliches Gehör gegeben werden, d. h. es ist zwingend ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Nach Abschluss der Ermittlungen im Bußgeldverfahren, also nach dem vorgeschriebenen Anhörungsverfahren, wird entschieden, ob der Erlass eines Bußgeldbescheides angemessen erscheint, oder ob die Einstellung des eingeleiteten Bußgeldverfahrens sachgerecht ist. Dies kann allerdings nur nach Prüfung der jeweiligen Einlassung zur Sache im konkreten Einzelfall beurteilt werden.

Grundlage für die Zumessung eines ggf. auszusprechenden Bußgeldes sind zum einen die Bedeutung der konkreten Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Betroffenen bzw. die Betroffene im konkreten Einzelfall trifft. Darüber hinaus können auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Betroffenen zu berücksichtigen sein. Bei der Fällung eines Baumes ohne Genehmigung wäre die Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes und damit die Größe des Baumes als ein Kriterium zu berücksichtigen. In der im Antrag genannten Fallkonstellation ist der Tatvorwurf allerdings nicht die Fällung des Baumes, sondern die Nichtvornahme einer Ersatzpflanzung. Für die Bedeutung einer derartigen Ordnungswidrigkeit ist die Größe des mit Genehmigung gefälltten Baumes irrelevant. Eine Staffelung nach Baumgröße entspricht daher im Bußgeldverfahren nicht den o. g. rechtlichen Vorgaben. Soweit mit dem „Modell Bamberg“ der Anhang zur Baumschutzverordnung der Stadt Bamberg gemeint ist, handelt es sich um eine Berechnungsmethode zur Wertermittlung von Bestandsminderungen durch Baumfällungen. Hierbei handelt es sich um eine Berechnungsmethode für die Bemessung der Höhe von zu fordernden Ausgleichszahlungen und nicht um Vorgaben für die Bemessung eventueller Bußgelder. Für die Bemessung von Bußgeldern ist diese Methode nicht zulässig.

**r) "Antrag: Die LH München führt ein Ersatzpflanzungskataster ein. Dieses wird in professioneller digitaler Form als Geoinformationssystem (openGIS) und Teil eines vollständigen Baumkatasters geführt.**

Begründung: Die gängige Praxis zur Erfassung von geschützten Bäumen ist ein Kataster auf digitaler Basis mit genauer Kartengrundlage, ein Geoinformationssystem. Sind die Bäume erst mal erfasst, können spätere Nachkontrollen systematisch und kostensparend erfolgen. Außerdem stellt diese Grundlage auch die Basis dar zur Erfassung aller weiteren Maßnahmen, weil "alle Bäume im Blickfeld" sind. Alle Daten werden digitalisiert, so dass sie später von allen möglichen Beteiligten von der LBK bis zur Stadtgärtnerei am PC aufgerufen werden können. Grundsätzlich ist ein Baumkataster bereits Standard in vielen Städten."

Stellungnahme:

Die Anzahl genehmigter oder abgelehnter Fällungen und beauftragter Ersatzpflanzungen wird bereits heute grundstücksbezogen für alle Einzelfällungs- und Baugenehmigungsverfahren erfasst. Dies erfolgt seit über 10 Jahren für die ca. 4000 Bäume jährlich. Aus diesen Daten wurden bisher nur Jahresauswertungen durchgeführt, eine kartografische Auswertung fand bislang nicht statt.

Es ist nun beabsichtigt, die vorhandenen Daten grundstücksbezogen im geografischen Informationssystem der Landeshauptstadt München (GeoInfoWeb) fachlich aussagekräftig darzustellen und bei Bedarf die Vorgänge des ausgewählten Grundstücks, aus denen die Ersatzpflanzungsforderungen resultieren, für die UNB lesbar als Liste zu gestalten. Auch soll als Sachdaten angegeben werden, ob und wann die jeweilige Ersatzpflanzung angezeigt wurde, und wann die nicht angezeigten Ersatzpflanzungen kontrolliert wurden. Die Unterlage soll den befassten städtischen Dienstkräften als eigene Karte (Layer) im System GeoInfoWeb bereitgestellt werden. Die Planung und Umsetzung des Kartendienstes erfolgt über ein IT-Vorhaben. Die genauen Kosten sind derzeit noch nicht bezifferbar, allerdings wird der Umfang des Vorhabens nach jetzigem Ermessen nicht der Stadtratspflicht unterliegen. Die zu tragenden Kosten werden aus dem laufenden Budget finanziert. Sollten die Aufwände doch einen größeren Umfang umfassen, wird der Stadtrat mit diesem IT-Vorhaben befasst.

**s) "Antrag: Auch alle vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen aus den vergangenen Jahren (soweit die Aufzeichnungen zurückreichen) werden sukzessive in dieses Kataster aufgenommen, beginnend in Bereichen mit der dichtesten Bebauung sowie in Gebieten mit der größten Hitzebelastung (nach der Stadtklimastudie).**

Begründung. Alle Ersatzpflanzungen sind nach der BaumschutzV geschützte Bäume. Auch diese Bäume bedürfen der Sicherung. Beginnen sollte man in Bereichen mit der dichtesten Bebauung sowie in Gebieten mit der größten Hitzebelastung."

Stellungnahme:

Durch den Zugriff auf die vorhandene Datenbank werden sofort alle dokumentierten

Vorgänge übernommen und die Kartendarstellung in Zukunft automatisch und tagesaktuell nachgeführt. Geforderte Ersatzpflanzungen sind, soweit in der EDV vorhanden, kartografisch sichtbar. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Teilantrag r) verwiesen.

**t) "Antrag: Die UNB als Teilbehörde der Stadtverwaltung übermittelt dem zuständigen BA auf Wunsch bzw. Nachfrage sämtliche neue Unterlagen und Entscheidungen zu den Ersatzpflanzungen als auch die archivierten Unterlagen des betreffenden Bezirks (mit Beginn der digitalisierten Aufzeichnung) in übersichtlicher tabellarischer Form.**

Begründung: Alle zur Ersatzpflanzung ausgewiesenen Bäume sind geschützte Bäume. Die eingangs beschriebene Situation verdeutlicht die Notwendigkeit, dass alle Ersatzbäume auch tatsächlich gepflanzt wurden. Die bisherige lasche Handhabung der Kontrolle der Nachpflanzung ist nicht weiter hinnehmbar."

Stellungnahme:

Die Kontrolle der Ersatzpflanzungen im Rahmen des Vollzugs der BaumschutzV obliegt in Ausübung hoheitlichen Verwaltungshandelns der UNB. Eine Übertragung der damit verbundenen Befugnisse auf die Mitglieder der Bezirksausschüsse, insbesondere die Einräumung des Betretungsrechtes, kann aus den in der Stellungnahme zu nachfolgendem Teilantrag u) genannten Gründen nicht befürwortet werden. Aus Sicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung besteht daher keine Notwendigkeit, den Bezirksausschüssen die Daten sämtlicher Fälle mit Ersatzpflanzungsaufgaben in vollem Umfang zu übermitteln. Sollte in begründeten Einzelfällen der Wunsch nach detaillierten Informationen geäußert werden, können entsprechende Daten, soweit sie nicht datenschutzrechtlich relevant sind (keine personenbezogenen Daten), ausnahmsweise zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich sollte aber der Zugriff zu den für die Kontrollen benötigten Unterlagen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der UNB vorbehalten bleiben.

**u) "Antrag: Die LH München schafft die rechtlichen Voraussetzungen zum Betreten von Privatgrundstücken durch Mitglieder der Bezirksausschüsse zwecks der Kontrolle von Ersatzpflanzungen.**

Begründung: Es besteht die Bereitschaft der Bezirksausschüsse, sich an einer weiter-gehenden Überprüfung der Ersatzpflanzungen zu beteiligen. Dazu würde z. B. eine Änderung des Antragsformulars zur Baumfällung und -veränderung mit einer weiteren Einräumung des Betretungsrechtes zur Überprüfung der Ersatzpflanzungen notwendig."

Stellungnahme:

Eine Ausweitung der Rechte der Baumschutzbeauftragten in den Bezirksausschüssen hin zu einem Betretungsrecht von Grundstücken zur Kontrolle von Ersatzpflanzungen wird sehr kritisch gesehen und ist auch rechtlich problematisch, da die Überwachung der Einhaltung der Ersatzpflanzungsaufgaben als hoheitliche Aufgabe im Bereich der Eingriffsverwaltung beim zuständigen Referat für Stadtplanung und Bauordnung

angesiedelt ist. Das Betretungsrecht ist immer verbunden mit einer Einschränkung des Grundrechts nach Art. 13 Grundgesetz ("Unverletzlichkeit der Wohnung"). Daher sind die betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen vor dem Betreten ihres Grundstücks in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Wird der Zutritt auf das Grundstück verweigert, kann das Betretungsrecht nur mittels eines schriftlichen Verwaltungsaktes eingefordert werden, zu dessen Erlass ausschließlich die Bediensteten der Landeshauptstadt München befugt sind. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Baumschutzbeauftragten bei Durchführung der Kontrollen einem zusätzlichen Druck seitens der Öffentlichkeit ausgesetzt sind, der mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht vereinbar wäre und deshalb vermieden werden sollte. Die notwendigen Kontrollen könnten durch Personalzuschaltungen vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung selbst bewältigt werden (siehe Ziffer 3.3).

Das Antragspaket wurde somit behandelt. Den Teilanträgen mit Ausnahme der Teilanträge g), h), k, m) und u) wird nach Maßgabe der jeweils betreffenden Ausführungen entsprochen. Den Teilanträgen g), h), k), m) und u) kann nicht entsprochen werden.

**5.2. Antrag Nr. 14-20 / A 01922 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 15.03.2016**

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL hat unter dem Titel "Flächen für Kastanie & Co bei Nachverdichtung sichern und vorsehen" folgenden Antrag gestellt:

"Die Verwaltung wird aufgefordert, in den Freiflächengestaltungsplänen Flächen für Großbäume vorzusehen, und in allen neuen Bebauungsplänen Flächen für den Erhalt von alten Großbäumen festzusetzen."

Der Antrag wird damit begründet, dass im Zuge des Baus von Tiefgaragen häufig alte Bäume, wie z. B. die Kastanie, in den Innenhöfen gefällt werden. In Anbetracht der Wohlfahrtswirkung alter Bäume, sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, diese Bäume zu erhalten.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Die möglichst weit gehende Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes und die Sicherung einer ausreichenden Ausstattung mit Bäumen, seien es vorhandene oder neu zu pflanzende, ist standardmäßig Gegenstand eines jeden Bebauungsplanes mit Grünordnung. Zu diesem Zweck berücksichtigen die zu entwickelnden Konzepte für die Bebauung und Erschließung von Anfang an den Baumbestand, der deswegen sehr frühzeitig auf-genommen und bewertet wird. Dadurch soll möglichst vermieden werden, dass die vor-zunehmende Abwägung mit den Belangen der vorgesehenen Nutzung einseitig zu Ungunsten des Baumbestandes ausfällt. Ein Schwerpunkt der planerischen Überlegungen liegt dabei darauf, insbesondere alte Großbäume, sofern sie eine ausreichende Vitalität aufweisen, durch die Sicherung ausreichender Flächen zu erhalten. Konkret bedeutet dies, ausreichende Abstände zu geplanten Gebäuden und Tiefgaragen bzw. zu den jeweiligen Bauräumen einzuhalten. Dadurch soll vermieden werden, dass die Vitalität der Bäume durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt wird und auch, dass Wohnungen durch die Bäume übermäßig verschattet werden. Zur Sicherstellung einer angemessenen Neubepflanzung in Wohngebieten wird in den Bebauungsplänen mit Grünordnung standardmäßig 1 Großbaum pro 200 qm Freifläche festgesetzt. Dieser Standard kann situationsbezogen variiert werden. Derartige Pflanzvorgaben eignen sich jedoch nicht für die Freiflächengestaltung bei konkreten Bauvorhaben. Auf die Stellungnahme zu Ziffer 5.1 Teilantrag f) wird insoweit Bezug genommen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.1 Teilantrag g) verwiesen.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 01922 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 15.03.2016 wird damit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen.

**5.3. Antrag Nr. 14-20 / A 01972 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 31.03.2016**

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL hat unter dem Titel "Baumpflanzungen

nach Fällungen und bei Neubauten endlich konsequent sicherstellen" folgenden Antrag gestellt:

"Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird aufgefordert,

- bei genehmigten Baumfällungen die Kontrollen von Nachpflanzungen zu verstärken,
- grundsätzlich ein Bußgeldverfahren einzuleiten, wenn die Nachpflanzung zwei Jahre nach Genehmigung der Fällung nicht durch Einreichen einer Rechnung angezeigt wurde,
- die Kontrolle der Umsetzung der Freiflächengestaltungspläne zu verstärken,
- bei Nichtanzeigen der Umsetzung der Freiflächengestaltungspläne nach spätestens zwei Jahren grundsätzlich ein Bußgeldverfahren einzuleiten,
- die Strafen für die Nichtpflanzung von geforderten Bäumen deutlich zu erhöhen und sie nach Baumgröße zu staffeln."

Der Antrag wurde damit begründet, dass die in den genehmigten Freiflächengestaltungsplänen geforderten Baumpflanzungen nicht ausreichend kontrolliert würden und zu wenig Bußgeldbescheide ergangen seien. Diese seien nicht wegen versäumter Nachpflanzungen, sondern wegen nicht genehmigter Fällungen ergangen. Zudem würden Bußgelder viel zu niedrig angesetzt, wodurch die Bereitschaft zur Erfüllung der Auflagen deutlich sinke. Die derzeitige Kontrollpraxis führe zu einer deutlichen Reduzierung des Baumbestandes vor allem in den innerstädtischen Vierteln, welche sich negativ auf die Lebensqualität und das Stadtklima auswirke.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zu o. g. Stadtratsantrag wie folgt Stellung:

Erhält die UNB Kenntnis über nicht erfüllte Ersatzpflanzungsaufgaben, wird die hausinterne Bußgeldstelle hierüber informiert. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 3 und Ziffer 5.1 Teilantrag q) verwiesen. Dem ist hinzuzufügen, dass eine Erhöhung der "Pflanzbereitschaft" erfahrungsgemäß überwiegend aufgrund von Monierungsschreiben und Androhung von Zwangsgeldern, die bei Nichterfüllung der Auflagen mehrmals angehoben werden können, zu erwarten ist. Ferner wird es als nicht verhältnismäßig angesehen, dass in den Fällen, in denen ordnungsgemäß gepflanzt, die Pflanzung aber nicht angezeigt wurde, automatisch ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 01972 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 31.03.2016 wird damit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen.

#### **5.4. Empfehlung Nr. 14-20 / E 01036 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing am 28.06.2016**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing hat unter dem Titel "Sorgfältige Prüfung der beantragten Baumfällungen sowie Kontrolle der geforderten Ersatzpflanzungen" folgende Empfehlung beschlossen:



"Der Stadtrat wird gebeten, die Baumfällungen zukünftig sehr sorgfältig vorab zu prüfen. Der Stadtrat wird aufgefordert, Nachpflanzungen durch ausreichende Kontrollen zu gewährleisten."

Die Empfehlung wird mit der Notwendigkeit von Baumbestand im Stadtgebiet im Hinblick auf die Luftqualität und den Vogelbestand begründet.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zu o. g. Empfehlung wie folgt Stellung:

Die bei der UNB beantragten Baumfällungen werden anhand der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 BaumschutzV beurteilt. Bei Einzelfällungen werden der Vitalitätszustand und die Bruch-/Standesicherheit des antragsgegenständlichen Baumes sowie die im Antrag aufgeführten Fällgründe geprüft. Die Prüfung erfolgt in der Regel vor Ort. Werden aussagekräftige Fotos vorgelegt, kann u. U. auf eine Ortsbesichtigung verzichtet werden. Falls die Sichtkontrolle des/der zuständigen Fachgutachters/Fachgutachterin der UNB keine eindeutigen Aussagen zur Stand-/Bruchsicherheit des Baumes zulässt, wird ein externes Baumsachverständigengutachten eingeholt. Die endgültige Entscheidung, ob eine Genehmigung erteilt werden kann, erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen, d. h. es findet in jedem Einzelfall eine Abwägung zwischen dem privaten Interesse des Antragstellers/der Antragstellerin und dem öffentlichen Interesse am Erhalt des Baumes statt. Nur wenn baumschonendere Maßnahmen, z. B. eine Kronenreduzierung oder ein Pflegeschnitt nicht ausreichen, kann der Baum zur Fällung freigegeben werden. Baumfällungen aufgrund von geplanten Bauvorhaben sind nur zulässig, wenn das Bauvorhaben genehmigungsfähig ist und ohne die Fällungen nicht verwirklicht werden kann. Soweit möglich, soll der vorhandene Baumbestand erhalten bleiben. Die zuständigen Grüngutachter und Grüngutachterinnen prüfen in der Regel vor Ort, ob die Darstellungen im eingereichten Baumbestands-/Freiflächengestaltungsplan korrekt wiedergegeben werden, und ob die Erteilung einer Fällgenehmigung unter Berücksichtigung des Vitalitätszustandes und der Erhaltungsmöglichkeiten der Bäume gerechtfertigt ist. Eine Ortsbesichtigung kann entfallen, wenn die Bäume fachgerecht eingemessen sind, ein Sachverständigengutachten über den Zustand der Bäume vorliegt, und die Situation hinreichend schlüssig belegt ist (z. B. durch aussagekräftige Fotos und Luftbilder). Für den Baumbestand, der erhalten bleiben kann, werden geeignete Schutzmaßnahmen für die Bauzeit festgelegt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in dieser Vorlage verwiesen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01036 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing am 28.06.2016 wird damit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen.

#### **5.5. Antrag Nr. 14-20 / B 03467 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West vom 29.03.2017**

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 04 Schwabing West hat unter dem Titel "Effektive Kontrolle von Ersatzpflanzungen" Folgendes beantragt:

"Die Kontrolle von Ersatzpflanzungen soll in München ähnlich erfolgen wie in Bamberg. Dort ist es durch einen definierten Antragsbearbeitungsprozess gelungen, die Erfolgsquote für Ersatzpflanzungen auf 90 bis 95 % zu steigern."

Der Antrag wird im Wesentlichen mit der Vermutung begründet, dass in München fast doppelt so viele Bäume gefällt als nachgepflanzt werden. Durch eine Trendwende im Baumbestand könnten die Auswirkungen der Klimaerwärmung abgemildert werden.

In dem Antrag wird auf folgende Vorgehensweise der Stadt Bamberg Bezug genommen:

1. Bereits beim Genehmigungsbescheid wird automatisch ein Formular "Bestätigung der Ersatzpflanzung" mit Fristsetzung mitgeschickt (Rücklauf ca. 40 %).
2. Nach Fristablauf erfolgt ein Erinnerungsschreiben (Rücklauf ca. 30 %),
3. dann eine Mahnung mit einer Gebühr von 10 Euro (Rücklauf 20-25 %) und
4. schließlich ein Bußgeldbescheid

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zu o. g. Antrag wie folgt Stellung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der UNB sind der Anregung in Ziffer 1 dieses Antrags bereits gefolgt und fügen jedem Genehmigungsbescheid ein Formblatt "Anzeige Ersatzpflanzung" bei. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Ziffer 2, Ziffer 3 und Ziffer 5.3 dieser Vorlage verwiesen.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 03467 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West vom 29.03.2017 wird damit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen.

#### **5.6. Antrag Nr. 14-20 / A 03060 der Stadtratsfraktion Die Grünen-rosa Liste vom 27.04.2017**

Die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL hat unter dem Titel "Konzept zum verbesserten Baumschutz bei Bauvorhaben" folgenden Antrag gestellt:

"1. Die Stadtverwaltung entwickelt ein Konzept für einen verbesserten Baumschutz bei Bauvorhaben und legt dieses Konzept - z. B. im Rahmen einer Novellierung der Baumschutzverordnung - schnellstmöglich dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor. Teil dieses neuen Konzeptes sollen sein:

- verstärkter Schutz erhaltenswerter Bäume auf dem Baugrundstück und erhaltenswerter Randbäume auf Nachbargrundstücken
- besonderer Schutz von besonders wertvollen sowie straßenbildprägenden Bäumen
- vertiefte Prüfung von Umplanungen in o. g. Fällen
- vertiefte Prüfung von Entschädigungszahlungen bei reduziertem Baurecht in o. g. Fällen

- Ausnutzung aller rechtlichen Möglichkeiten zur Reduzierung des Baurechts in o. g. Fällen
- Ausnutzung aller planerischen Möglichkeiten zur Reduzierung des Tiefgaragenumgriffs (TG unter Baukörper, Duplex-Garagen, Ablösung einzelner Stellplätze, usw.)

2. Die Untere Naturschutzbehörde wird im Rahmen ihrer Anhörung bei Bauvorhaben ermutigt, dem Baumschutz mehr Gewicht zu verleihen, und nicht schon voreilig erhaltenswerten Baumbestand dem Baurecht zu opfern.

3. Der Stadtrat wendet sich per Beschluss an den Freistaat Bayern mit dem Ziel, dass Baumschutz einen höheren Stellenwert in der Bayerischen Bauordnung erhält und nicht grundsätzlich und in jedem Fall das Baurecht höher steht als der Baumschutz."

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zu o. g. Antrag wie folgt Stellung:

Die Prüfung des Baumschutzes im Baugenehmigungsverfahren findet, ebenso wie die Prüfung aller anderen Belange, nach einem einheitlichen formalisierten Verfahren statt, das aus Ortsaufnahme und mehreren Stufen von dokumentierten Gremienentscheidungen besteht: Dienstbesprechungen der UNB und der Baubezirke, gemeinsame Amtskonferenz. Ziel dieser Behandlung ist, alle Aspekte eines Baufalles ergebnisoffen darzulegen, zu gewichten und zu entscheiden. Voreilige Freigaben geschützter Bäume erfolgen dabei nicht.

Alte Bäume beanspruchen auf einem Baugrundstück bestimmte Flächen. In der Regel sind dies die von der Baumkrone überspannten Bereiche. Geplante Bauwerke beanspruchen oft die gleichen Grundflächen. In solchen Fällen wird bereits heute vertieft geprüft, wie der aktuelle Zustand der Bäume zu bewerten ist, und ob die Bauwerke an der beantragten Stelle zwingend erforderlich sind. Die Beurteilung aller in das Grundstück einwirkenden Nachbarbäume (Wurzel- und Kronenraum) ist eingeschlossen. Wenn durch Verlagerung oder Verminderung Verbesserungen erzielt werden können, wird eine Veränderung der Gebäudestellung, der Ausmaße, der Platzierung oder des Bauverfahrens von Nebennutzungen (Tiefgarage, Rettungswege, Müllhäuschen, Hausanschlussleitung oder interne Erschließung) im Rahmen der Bauberatung eingefordert. Die Grenzen der Umplanung werden dabei durch die Zumutbarkeit, gesetzliche Vorgaben und Gerichtsentscheidungen bestimmt (siehe hierzu auch Stellungnahme zu Ziffer 5.1 Teilantrag k)). Eine vertiefte Prüfung von möglichen Umplanungen findet also heute bereits in jedem Baufall statt. Damit werden die rechtlichen Möglichkeiten vollständig ausgeschöpft.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen unter Ziffer 5.1 verwiesen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bemüht sich, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln sowohl auf Planungsebene als auch auf Vollzugsebene schützenswerten Baumbestand zu erhalten, soweit die rechtlichen Rahmenbedingungen dies zulassen. Bedingt durch wachsende Einwohnerzahlen und den damit einhergehenden steigenden Bedarf an Wohnraum und sozialen Einrichtungen sind die

Handlungsspielräume jedoch begrenzt.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 03060 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 27.04.2017 wird damit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen.

#### **5.7. Antrag Nr. 14-20 / B 03607 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen vom 09.05.2017**

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen hat unter dem Titel "Notwendige Baumschutzkontrolle" Folgendes beantragt:

"Die Landeshauptstadt München wird aufgefordert, die Ersatzpflanzung bei Bäumen nachhaltiger und zielgerichteter zu kontrollieren. Dazu sind unter anderem folgende Schritte umzusetzen:

- Bei Ersatzpflanzungen von mehr als 4 Bäumen besteht grundsätzlich eine Kontrollpflicht durch einen Angestellten der LH München.
- Der Nachweis für die Ersatzpflanzung ist mit Vorlage der Einkaufsrechnung für den Baum und einem Foto zu dokumentieren und bei der Stadt München einzureichen."

Der Antrag wird mit der Notwendigkeit des Baumschutzes gerade im Hinblick auf den zunehmenden Baudruck in München begründet. Die bisherige Kontrollpraxis bei der UNB sei allerdings noch äußerst ungenügend.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zu o. g. Antrag wie folgt Stellung:

Auf die Ausführungen in Ziffer 2 und Ziffer 3 wird verwiesen.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 03607 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen vom 09.05.2017 wird damit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen.

#### **6. Ergebnis/Zusammenfassung:**

Die im Rahmen der "Aktion Kontrolle Grün" für die Einzelfällungsverfahren ermittelte Ersatzpflanzungsquote von 75 % reicht nicht aus, um den Verlust an Baumbestand im Stadtgebiet auf Dauer angemessen zu ersetzen. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beabsichtigt daher, die Ersatzpflanzungskontrollen zu verstärken und die offenen Ersatzpflanzungsaufgaben konsequenter zu verfolgen. Um eine signifikante Erhöhung der Pflanzquote zu erreichen, müssten nach Einschätzung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung mindestens ca. 60 % der nicht angezeigten Ersatzbäume sowohl in den Einzelfällungs- als auch in den Baugenehmigungsverfahren überprüft werden. Der daraus resultierende erhebliche Mehraufwand kann jedoch nur mit entsprechender Personalaufstockung bewältigt werden (Vorschlag des Referates für Stadtplanung und Bauordnung: 2 VZÄ Bereich Verwaltung, 1 VZÄ Bereich Technik). Zur

Unterstützung der Ersatzpflanzungskontrollen soll ein Ersatzpflanzungskataster eingerichtet werden, das von den befassten städtischen Dienstkräften genutzt werden kann. Hierfür ist ein Programmierauftrag in Vorbereitung. Ferner wird derzeit ein Fachkonzept zur finanziellen Förderung von freiwilligen Grenzbaumpflanzungen bzw. grenznahen Baumpflanzungen auf Privatgrundstücken erarbeitet. Die genannten Maßnahmen wurden auch in den in dieser Vorlage behandelten Anträgen zur Stärkung des Baumschutzes in München gefordert. Die darüber hinaus vorgeschlagenen Maßnahmen werden auf Planungs- und Vollzugsebene umgesetzt, soweit die jeweils einschlägigen rechtlichen Vorgaben und tatsächlichen Gegebenheiten dies zulassen. In einer wachsenden und sich verdichtenden Großstadt wie München sind die Handlungsspielräume jedoch begrenzt.

## **7. Beteiligung des Naturschutzbeirates**

Der Naturschutzbeirat wurde in der Sitzung am 08.05.2017 über die "Aktion Kontrolle Grün" informiert. Er unterstützt das Anliegen der UNB, wie es jetzt durch die Anträge zahlreicher Münchner Bezirksausschüsse verstärkt wurde, bei Ersatzpflanzungen künftig konsequenter vorzugehen.

## **8. Beteiligung der Bezirksausschüsse**

Der Bezirksausschuss 23 hätte grundsätzlich ein Anhörungsrecht im Rahmen der Behandlung der Empfehlung der Bürgerversammlung, nachdem hier aber alle 25 Bezirksausschüsse von den Forderungen der Empfehlung betroffen sind, erfolgt keine Anhörung.

Aufgrund der politischen Tragweite dieser Beschlussvorlage wurden die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1 - 25 vorab im Rahmen der im Referat für Stadtplanung und Bauordnung erfolgten Regionalgespräche am 21.06.2017, 04.07.2017 und 12.07.2017 in Grundzügen, d. h. ohne detailliert auf die Inhalte dieser Vorlage einzugehen, über das weitere Vorgehen in Bezug auf die Anträge zur Stärkung des Baumschutzes in München informiert. Die anwesenden Mitglieder aller Bezirksausschüsse bemängelten die bisherige Kontrollpraxis, bei der pflichttreue Antragsteller und Antragstellerinnen gegenüber pflanzunwilligen Antragstellern und Antragstellerinnen benachteiligt sind, und begrüßten eine konsequentere Verfolgung offener Ersatzpflanzungsaufgaben. Seitens der Bezirksausschüsse bestand kein Bedarf für eine Anhörung.

Die Bezirksausschüsse 1 -25 wurden zusätzlich gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 (Katalog des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Ziffer 1.1 - hier: umfassende Evaluierung des Außendienstkonzeptes für das gesamte Stadtgebiet) Bezirksausschuss-Satzung durch Übermittlung von Abdrucken der Vorlage unterrichtet.

Eine rechtzeitige Beschlussvorlage gemäß Ziffer 2.7.2 der AGAM konnte nicht erfolgen,

da zum Zeitpunkt der in der AGAM geforderten Anmeldefrist die umfangreichen verwaltungsinternen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen waren. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um eine weitere Bearbeitung im Verfahren zu ermöglichen.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium, dem Baureferat, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Kommunalreferat und dem Personal- und Organisationsreferat (siehe Anlage 22) abgestimmt.

Die Stadtkämmerei erhebt gegen die Beschlussvorlage grundsätzlich keine Einwände. Sie bittet jedoch darum, dass zur besseren Nachvollziehbarkeit des geltend gemachten Mehrbedarfs an Personal der aktuelle Stand des mit dem Vollzug betrauten Personals und die zu erzielende Kontrollquote durch den vorhandenen Personalstand angegeben werden soll. Ferner soll der durch die verstärkten Ersatzpflanzungskontrollen zu erwartende Nutzen erläutert werden.

Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung:

Im Rahmen der bisherigen Kontrollpraxis (siehe Ziffer 2 dieser Vorlage) sind beim Vollzug der Baumschutzverordnung in den Einzelfällungs- und in den Baugenehmigungsverfahren sowie beim Vollzug der Freiflächengestaltungssatzung alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Bereichen Verwaltung und Technik der UNB (5,75 VZÄ Verwaltung, 1,6 VZÄ Technik Einzelfällungen, 9,2 VZÄ Technik Baufälle) eingebunden. Ferner ist die UNB in den Baugenehmigungsverfahren auch auf die Unterstützung sämtlicher Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der 9 Verwaltungsgruppen in den Baubezirken angewiesen. Die Kontrollen sind neben dem umfangreichen und zeitintensiven "Tagesgeschäft" (Vollzug der Baumschutzverordnung, der Landschaftsschutzverordnungen und des Artenschutzrechts, Durchführung von Unterschutzstellungsverfahren, Vollzug der Baugesetze, Berichtswesen, etc.) zu bewerkstelligen, so dass bei der vorhandenen Personalstärke allenfalls eine Kontrollquote von maximal 8 % erreicht werden kann. Demzufolge ist in Anbetracht der in Ziffer 3.3 vorgeschlagenen Kontrolldichte von insgesamt 60 % ein Kontrollumfang von 52 % durch zusätzliches Personal abzudecken. Gemäß qualifizierter Stellenbemessung nach den Richtlinien des Personal- und Organisationsreferates ist bei einem zusätzlichen Kontrollumfang von 52 % eine Stellenzuschaltung von 1,8 VZÄ Bereich Verwaltung (Verwaltung UNB und Bußgeldverfahren) und 1,0 VZÄ Bereich Technik erforderlich.

Der durch die verstärkten Ersatzpflanzungskontrollen zu erwartende Nutzen ist unter Ziffer 4 dargestellt.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Zöllner, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. In den baumschutzrechtlichen Verfahren wird ein verstärkter Vollzug bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachten Ersatzpflanzungen für notwendig erachtet. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, anstatt der bisher praktizierten Stichprobenkontrollen eine 60%ige Ersatzpflanzungskontrolle jährlich durchzuführen.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel für den zusätzlichen Personalbedarf von 2 VZÄ Bereich Verwaltung und 1 VZÄ Bereich Technik im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Einrichtung der Stellen und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 24.900 € (40 % des JMB).
4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die einmaligen investiven Mittel für die Arbeitsplatzerausstattung in Höhe von 7.110 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
5. Das Produktkostenbudget des Referats für Stadtplanung und Bauordnung erhöht sich um 163.650 €, davon sind 163.650 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
6. Die Einrichtung eines digitalen Ersatzpflanzungskatasters zur Unterstützung der behördlichen Ersatzpflanzungskontrollen wird begrüßt und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung um zügige Umsetzung gebeten.
7. Der Erstellung eines Fachkonzeptes zur freiwilligen Pflanzung von Gehölzen an bzw. auf der Grundstücksgrenze und der Finanzierung aus Mitteln der baumschutzrechtlichen Ausgleichszahlungen wird zugestimmt.
8. Der Antrag Nr. 14-20 / A 01922 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 15.03.2016 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
9. Der Antrag Nr. 14-20 / A 01972 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 31.03.2016 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
10. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03060 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 27.04.2017 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
11. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01036 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing am 28.06.2016 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

12. Der Antrag Nr. 14-20 / B 03153 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching vom 20.12.2016 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
13. Der Antrag Nr. 14-20 / B 03247 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 18.01.2017 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
14. Der Antrag Nr. 14-20 / B 03272 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 14 - Berg am Laim vom 31.01.2017 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
15. Der Antrag Nr. 14-20 / B 03259 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 06 - Sendling vom 06.02.2017 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
16. Der Antrag Nr. 14-20 / B 03265 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling F. vom 07.02.2017 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
17. Der Antrag Nr. 14-20 / B 03317 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 07 - Sendling-Westpark vom 21.02.2017 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
18. Der Antrag Nr. 14-20 / B 03349 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West vom 22.02.2017 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
19. Der Antrag Nr. 14-20 / B 03353 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem vom 23.02.2017 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
20. Der Antrag Nr. 14-20 / B 03683 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach vom 09.03.2017 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
21. Der Antrag Nr. 14-20 / B 03455 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 28.03.2017 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
22. Der Antrag Nr. 14-20 / B 03467 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West vom 29.03.2017 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
23. Der Antrag Nr. 14-20 / B 03600 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel vom 09.05.2017 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.



24. Der Antrag Nr. 14-20 / B 03605 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann vom 09.05.2017 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
25. Der Antrag Nr. 14-20 / B 03606 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen vom 09.05.2017 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
26. Der Antrag Nr. 14-20 / B 03607 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen vom 09.05.2017 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
27. Der Antrag Nr. 14-20 / B 03719 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 - Bogenhausen vom 20.06.2017 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.  
Der Antrag Nr. 14-20 / B 03827 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe vom 18.07.2017 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
28. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. Beschluss

nach Antrag



Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr.(I) Merk  
Stadtbaurätin

### IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3**  
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – BA (18. v.)
3. An die Bezirksausschüsse 1 - 25
4. An das Baureferat
5. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
6. An das Kommunalreferat
7. An das Personal- und Organisationsreferat
8. An die Stadtkämmerei
9. An die Stadtwerke München GmbH
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 2
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
  
16. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/5

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3